N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 8

Rechtsanwendung

Aus Rezensionen:

Neue Zürcher Zeitung, 7. Juni 1979/row

Vor einiger Zeit ist eine “Einführung in die Rechtswissenschaft» erschienen, die sich durch ihre besondere Art der Darstellung von der üblichen Art der Bearbeitung dieses Stoffes unterscheidet. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Durchdringung der grundlegenden Rechtsfragen, sondern in 9 Bänden (A5 Format) wird von N. Mario Cerutti versucht, in leicht verständlicher Form – häufig mit graphischen Skizzen – dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Jeder Band umfasst einen Themenkreis; er ist in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen. Die Einheit der Bände wird dadurch wiederhergestellt, dass Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Im Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre «Unterteilungen») erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt (Verwaltungsdirektionen und -abteilungen im Kanton Zürich). Schliesslich enthalten die Bände 7 bis 9 die drei grundlegen-den Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechssetzung (der umfangreichste Band), die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Verdienstlich ist, dass alle Bände – gestützt auf didaktische und methodische Gesichtspunkte – jeweils gleich gegliedert werden. Im ersten Teil werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet die Lösungen an.

Bündner Zeitung, 25. Juli 1979/glt

Mit einem neun Bände umfassenden Werk versucht N. Mario Cerutti, dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Dabei hat der Verfasser eine Darstellungsform gewählt, die sich von der üblichen Bearbeitung des Stoffes stark unterscheidet. Gestützt auf die autodidaktische Lernmethode präsentiert Cerutti die Bände grösstenteils in tabellarischer Form, aber immer sind die Bände gleich gegliedert. Im ersten Teil eines Bandes werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: Dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in der Form eines Frage-und-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet jeweilen die Lösungen dazu. Jeder Band umfasst einen Themenkreis, der in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen ist. Die Einheit dieser Bände wird dadurch wieder hergestellt, dass der Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzungen, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre Unterteilungen) erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt. Schliesslich enthalten die Bände 7 (Doppelband) bis 9 die drei grundlegenden Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Die systematischen Uebersichten vermitteln dem Benützer jeweilen ein anschauliches Bild der behandelten Probleme und eignen sich zudem auch als Mittel zur raschen Orientierung sowie als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse. Die in den einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Leser mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Das selbständige Lernen kann so zur lebendigen Auseinandersetzung mit der Praxis gestaltet werden. Der im Frage-und-Antwort-System aufgebaute Kommentar vermittelt dem Benützer den Stoff in übersichtlichen Portionen; dieses System bietet den Vorteil, dass der Lernende weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt und bisherige Kenntnisse vertieft. Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen auch als Repetitorium verwenden. Das System ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Stoffselektion. Die Kontrollfragen ermöglichen dem Leser auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges.

Diese Extraseite wurde dem eBook beigefügt aus folgendem Grund: Wenn man das eBook in zweiseitiger Ansicht öffnet, ist somit gewährleistet, dass im **Teil 2 Kommentar** die Fragen immer links und die Antworten rechts zu sehen sind.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 8

Rechtsanwendung

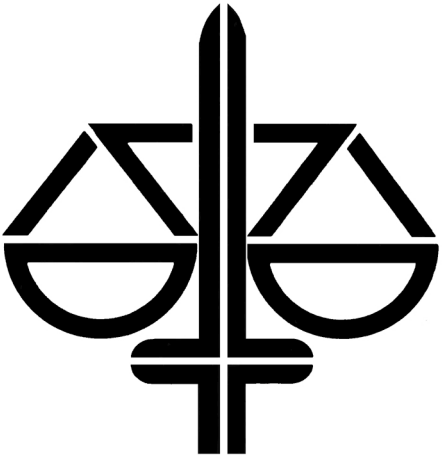

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 8
Einführung in die Rechtswissenschaft : Rechtsanwendung / N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. – 160 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal
ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

UEBERSICHT UEBER DAS GESAMTWERK

EINFUEHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 1: Zum Recht im allgemeinen

Band 2: Rechtsquellen

Band 3: Rechtssammlungen

Band 4: Sammlungen der Rechtspraxis

Band 5: Rechtszweige

Band 6: Struktur der Staatsgewalten

Band 7: Rechtssetzung

Band 8: Rechtsanwendung

Band 9: Rechtsvollstreckung

Die einzelnen Bände sind erhältlich:

a) in gebundener Form (Format A^5)

b) als Loseblatt-Lieferungen (Format A^5, gelocht)
   - Diese Ausgabe eignet sich besonders für Schulungszwecke

INHALTSUEBERSICHT Band 8 (Kurzübersicht)

Vorbemerkungen 7

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen 11

- Teil 1: Systematische Uebersichten 13
- Teil 2: Kommentar 45
- Teil 3: Kontrollfragen 99
- Teil 4: Lösungen zu den Kontrollfragen 123

Verzeichnis der Anmerkungen 147

Sachregister 151

8 Die Rechtsanwendung

	Teile			
	1	2	3	4
81 Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn	15	48	101	125
82 Sachverhaltsfeststellung	16	48	101	125
821 Wesen	16	48	101	125
822 Verfahren	17	48	101	125
823 Mittel	18	50	101	125
83 Rechtsfindung	19	52	102	126
831 Wesen der Rechtsfindung	19	52	102	126
832 Grundfragen der Rechtsfindung	20	52	102	126
833 Rechtsfindung in den verschiedenen Rechtszweigen	21	54	102	126
834 Methode der Rechtsfindung im Privatrecht	22	56	102	126
834.0 Uebersicht	22	56	102	126
834.1 Gesetztes Recht	23	58	103	127
834.11 Voraussetzungen der Anwendbarkeit	23	58	103	127
834.12 Text	24	60	104	128
834.121 Massgeblicher Text	24	60	104	128
834.122 Publikationsorgan	25	60	104	128
834.123 Publikationssprache	26	60	104	128
834.13 Auslegung	27	60	105	129
834.2 Gewohnheitsrecht	28	70	110	134
834.3 Freie Rechtsfindung	29	72	111	135
834.31 Ausgangsproblem	29	72	111	135
834.32 Begriff der Lücke	30	72	111	135
834.320 Uebersicht	30			
834.321 Rechtslücke	31			
834.322 Gesetzeslücke	32			
834.33 Lückenarten	33	76	113	137
834.34 Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung	34	80	116	140

	Teile			
	1	2	3	4
834.35 Methoden der Lückenfüllung durch den Richter	35	82	116	140
834.350 Uebersicht	35	82	116	140
834.351 Gesetzgeberische Methode	36	82	116	140
834.352 Billigkeitsjuristische Methode	37	86	118	142
84 Subsumtion	38	90	120	144
85 Konklusion	39	91	120	144
86 Die Anwender des Rechts	40	92	121	145
860 Ueberblick	40	92	121	145
861 Rechtsanwendung durch das Rechtssubjekt selber	41	92		
862 Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden	42	94	121	145
863 Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden	43	96	121	145

Vorbemerkungen

1 Aufbau eines einzelnen Bandes

11 Systematische Uebersichten Dokumente = Teil 1

Die systematischen Uebersichten sollen dem Benützer ein eindrückliches Bild der behandelten Probleme vermitteln. Auf Grund dieser Uebersichten behält man den Ueberblick über den Stoff und kann sich - da die meisten Menschen visuell am besten aufnehmen - Zusammenhänge und Einzelheiten leichter einprägen. Diese systematischen Uebersichten eignen sich zudem als Mittel zur raschen Orientierung, als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse

Die in einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Benützer mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der oft mühsamen Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Die Dokumentationen sind auch im Hinblick auf diejenigen Benützer zusammengetragen worden, die nicht das Privileg besitzen, in der Nähe einer gut dotierten öffentlichen Bibliothek zu leben oder die ganz einfach nicht über die nötige Zeit verfügen, Originalquellen zu konsultieren

12 Kommentar = Teil 2

Der Kommentar hat die Aufgabe, die Zusammenhänge und Einzelheiten der systematischen Uebersichten von Teil 1 näher zu erläutern und mit Beispielen noch verständlicher zu machen. Der Kommentar ist in Form eines Frage/Antwort-Systems aufgebaut.

Das Frage/Antwort-System bietet folgende Vorteile:

Der Benützer weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt, seine bisherigen Kenntnisse aktiviert

Der Stoff wird dem Benützer in kleineren, übersichtlichen Portionen vorgelegt

Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen als Repetitorium verwenden. Eine Ueberprüfung findet statt, indem er die entsprechende Antwort zur Kontrolle aufdeckt

Das System ermöglicht eine Stoffselektion. Schwierigere Teile kann man auf einfache Weise überspringen, indem die entsprechenden Fragen vorläufig ausgeklammert werden.
Einfachere oder besonders wichtige Teile kann man hervorheben,

indem die betreffenden Fragen besonders markiert oder in Form eines Nummernverzeichnisses zusammengestellt werden. Die Fragen wurden zur Erleichterung all dieser Selektionsmöglichkeiten fortlaufend nummeriert. Auf Grund dieser Selektionsmöglichkeiten eignet sich dieser Kommentar für die verschiedensten Unterrichtsstufen und Bedürfnisse. Er kann durch entsprechende Fragenselektionierung nicht nur auf einfache Weise der Aufnahmefähigkeit eines Benützers, sondern auch einem vorgegebenen Zeitplan angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Uebersicht und als Verbindung zu den systematischen Darstellungen von Teil 1 wird auch im Teil 2 die Systematik von Teil 1 wiederholt

Eine besondere Quellenspalte dient, um den Antworttext möglichst wenig zu belasten, der Aufnahme von Quellenangaben, Verweisungen auf systematische Uebersichten und Dokumente des Teils 1 oder auf andere Stellen des Kommentars

Die Kontrollspalte kann zum Zwecke der Uebersicht und der Rationalisierung des Studiums verwendet werden, indem durch den Benützer je nach Stand der Kenntnisse und des Lernfortschritts ein entsprechendes Kontrollzeichen gesetzt wird

13 Kontrollfragen = Teil 3

Die Kontrollfragen ermöglichen dem Benützer auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges. Sie konfrontieren ihn nochmals mit den Schwerpunkten des Stoffes

Sie gewährleisten den im Lernprozess äusserst wichtigen Schritt des Feed-back

Die Nummerierung der Kontrollfragen im Teil 3 entspricht der Nummerierung der Fragen im Teil 2

14 Lösungen zu den Kontrollfragen = Teil 4

Die Präsentationsweise der Lösungen im Teil 4 ermöglicht eine rasche und einfache Ueberprüfung der eigenen Lösungen im Teil 3. Die Erklärung zu den Lösungen findet der Benützer im Kommentar von Teil 2. Die richtigen Lösungen ergeben sich aus dem Inhalt der dort aufgeführten Antworten.

2 Verwendungsmöglichkeiten

21 Nach dem Baukastenprinzip

Jeder Band ist von den andern grundsätzlich unabhängig. Somit können die Bände auch einzeln benützt und eine Auswahl getroffen werden, je nach den individuellen Bedürfnissen, dem Verwendungszweck, dem Stand der Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit

Zur Erleichterung der Benützung einzelner Bände, wurde jedem Band ein separates Sachregister beigefügt. Band 9 enthält zudem ein Gesamtregister aller 9 Bände

22 Als Unterrichtsmittel

Neben seinem Verwendungszweck als Lehrmittel für das Selbststudium, wurde das Werk auch als Unterlage für den Unterricht an höheren Lehranstalten ausgearbeitet

Die systematischen Uebersichten und Dokumente des 1. Teils eines Bandes eignen sich in besonderem Masse als Unterlage für eine anschauliche Informationsphase. Zur Gestaltung effizienter Informationsphasen im Gruppenunterricht ist es von Vorteil, einzelne Seiten des 1. Teils über einen Hellraumprojektor mittels Klarsichtfolien zu zeigen.

Der Kommentar des 2. Teils dient als Instrument zur gemeinsamen oder individuellen Stoffverarbeitung im Anschluss an die Informationsphase

Das Material des 3. Teils schliesslich enthält eine Fülle von Unterlagen für die Schlussphase eines Lernschritts, nämlich die Kontrolle und Anwendung

Präsentation und Aufteilung des Werkes ermöglichen somit einen effizienten Unterricht durch Ausgestaltung folgender Lernphasen:

1. Information
2. Stoffverarbeitung
3. Kontrolle und Anwendung
4. Repetition

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen

Anm	Anmerkung
AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Amtliche Sammlung
BG	Bundesgesetz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BV 4	BV Artikel 4
OR	Obligationenrecht
quaestio facti	In Fällen, in denen lateinische Fachausdrücke vorkommen, wird zur erleichterten Benützung durch den Nichtlateiner die Stelle, die in der Aussprache zu betonen ist, durch einen Strich gekennzeichnet
S	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Vgl	Vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGB 1	ZGB Artikel 1
ZGB 1 Abs 2	ZGB Artikel 1 Absatz 2
≠	Ist nicht

PS: Eine Fülle bibliographischer Hinweise über Einführungen in die Rechtswissenschaft findet sich im Band 1

TEIL 1

SYSTEMATISCHE ÜBERSICHTEN

8 Die Rechtsanwendung

81 Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn

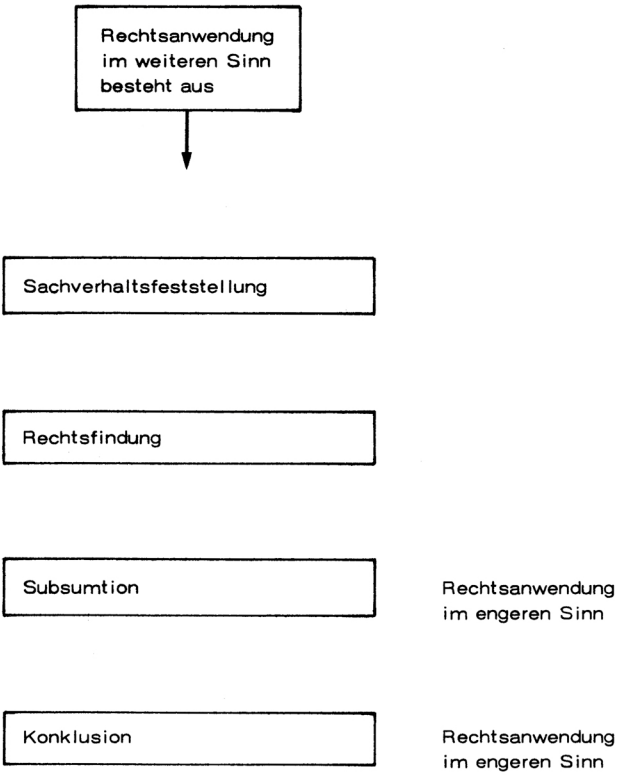

82 Sachverhaltsfeststellung

821 Wesen

Wer hat
Was getan
Wo
Wann
Wie
Womit
Warum ?

Klären der Tatfrage

↓

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

durch
Beweisaufnahme

822 Verfahren

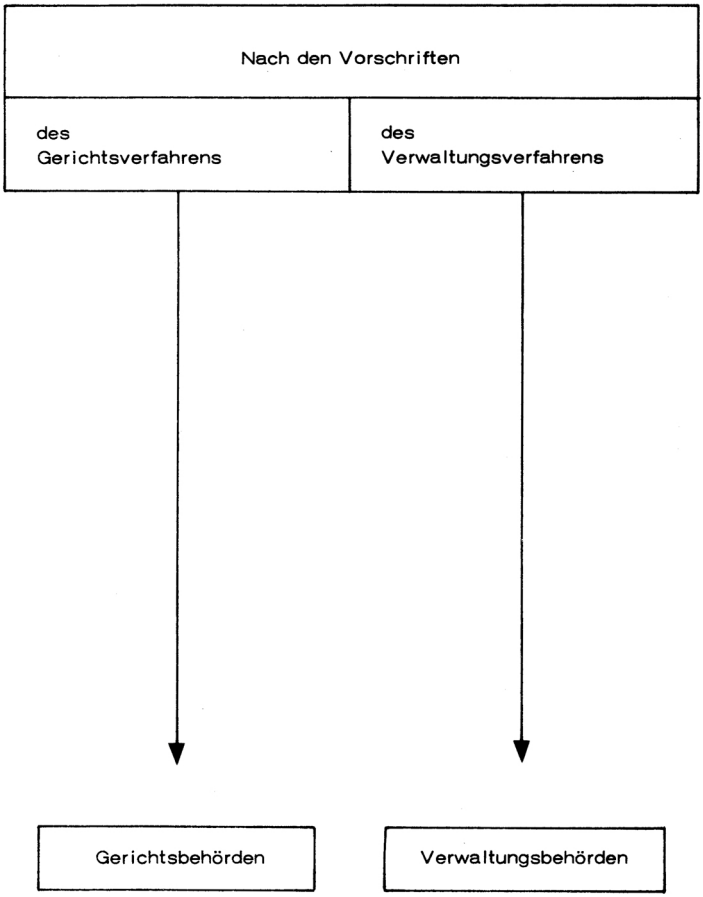

823 Mittel

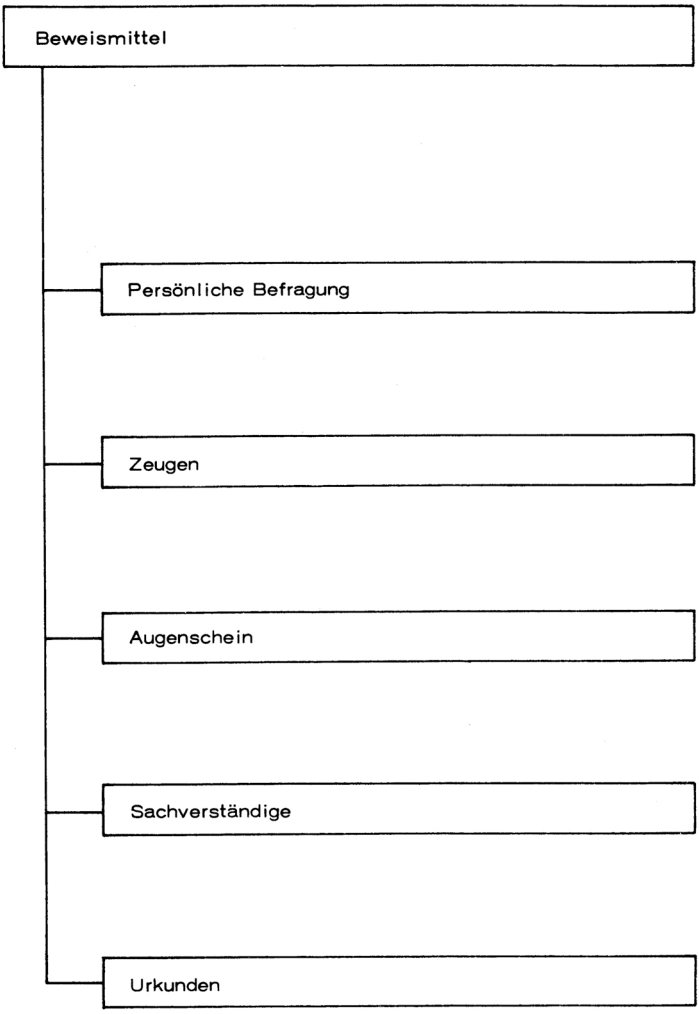
Beweismittel
Persönliche Befragung
Zeugen
Augenschein
Sachverständige
Urkunden

83 Rechtsfindung

831 Wesen

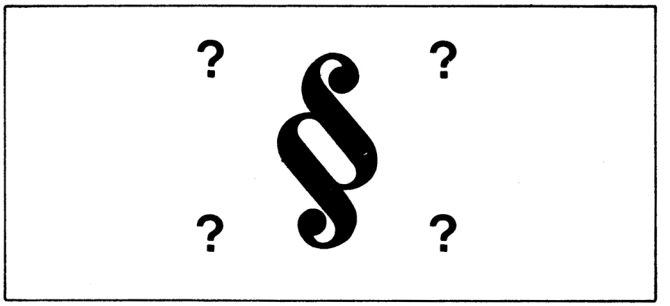

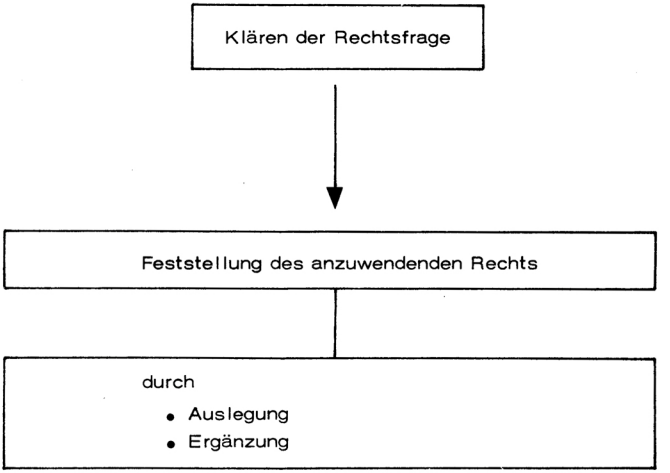

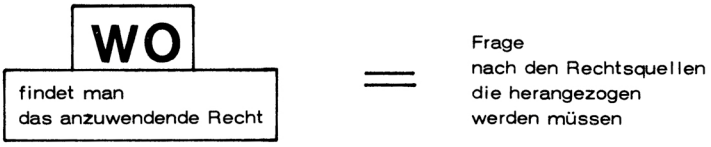
WO
findet man
das anzuwendende Recht
=
Frage
nach den Rechtsquellen
die herangezogen
werden müssen

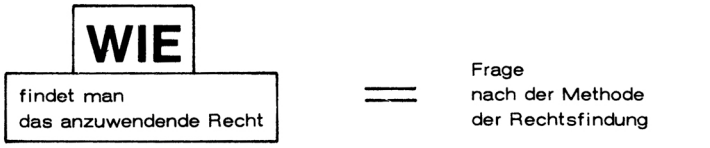
WIE
findet man
das anzuwendende Recht
=
Frage
nach der Methode
der Rechtsfindung

833 Rechtsfindung in den verschiedenen Rechtszweigen

Rechtszweige	Wo findet man das anzuwendende Recht		Wie findet man das anzuwendende Recht	
	Im gesetzten Recht	Im Gewohnheitsrecht	Auslegung	Ergänzung
Personenrecht	x	x (ZGB 1)	x	x
Familienrecht	x	x (ZGB 1)	x	x
Erbrecht	x	x (ZGB 1)	x	x
Sachenrecht	x	x (ZGB 1)	x	x
ObligationenR	x	x (ZGB 1)	x	x
Staatsrecht	x	x	x	x (Beschränkt !)
VerwaltungsR	x	x	x	x (Beschränkt !)
Strafrecht	x	x	x	x (Beschränkt !)
Prozessrecht	x	x	x	x (Beschränkt !)
Völkerrecht	Vertragsrecht Gewohnheitsrecht Allg Rechtsgrundsätze		x	x

834 Methode der Rechtsfindung im Privatrecht

834.0 Uebersicht

1 Finden von gesetztem Recht

(1) Wann anwendbar ?

(2) Finden des richtigen Texts

(3) Auslegung

2 Finden von Gewohnheitsrecht

(1) Wann anwendbar ?

(2) Finden des Gewohnheitsrechts

3 Freie Rechtsfindung

834.1 Gesetztes Recht

834.11 Voraussetzungen der Anwendbarkeit

1 Rechtsgültigkeit

- Formell:
  - (1) Erlassen durch ein dafür zuständiges Organ
  - (2) Erlassen im vorgeschriebenen Verfahren
  - (3) Erlassen in der vorgeschriebenen Form

- Materiell:

  Inhalt muss rechtmässig sein

  d.h. ≠ Verletzung einer Norm höherer Stufe

- Kein Aufhebungsgrund vorhanden

  d.h. ≠ aufgehoben durch spätere Norm

2 Wirksamkeit

- (1) = Inkraftgetreten
- (2) ≠ vorübergehende Suspendierung

Der veröffentlichte Wortlaut des "Gesetzes"

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Vom 21. Dezember 1937)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 64bis der Bundesverfassung [1],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 [2],

beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Der Bereich des Strafgesetzes

Art. 1

1. Keine Strafe ohne Gesetz

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Art. 2

2. Zeitliche Geltung des Gesetzes

[1] Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt.

[2] Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nach-

AS **54** 757, **57** 1328 und BS **3** 203
[1] SR **101**
[2] BBl **1918** IV 1

AS

Bern, den 6. Dezember 1974 Nr. 48 1857

Sammlung
der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preise: Inland Fr. 35.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr, Ausland Fr. 43.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

INHALT: Verwaltungsstrafrecht (VStrR) (S. 1857) – Kosten und Entschädigungen (S. 1939) – Strafregister (S. 1946) – Fremdenverkehrsstatistik (S. 1947) – Pulverregal (S. 1948) – Zollgesetz (ZV) (S. 1949) – Statistik des Aussenhandels (S. 1953) – Warenverkehrsbescheinigungen (S. 1954) – Getränkesteuer (S. 1955) – Doppelbesteuerung (S. 1958), (S. 1960) und (S. 1962) – Alkoholwesen (S. 1966) – Elektrische Starkstromanlagen (S. 1971) – Luftseilbahnen (S. 1973) – Postverkehr. VV II (S. 1975) – Schiffahrt (S. 1976) – Postverkehr. V (1) (S. 1977) – Pferde- und Maultierzucht (S. 1979) – Verkehrsmilch (S. 1981) – Konsummilch und Konsumrahm (S. 1982) – Edelmetall (S. 1984) – Ursprungszeugnis (S. 1985) – Lebensversicherungsgesellschaften (S. 1988)

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

(Vom 22. März 1974)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 64bis, 106 und 114 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1971 [1],

beschliesst:

Erster Titel: Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1

Geltungsbereich

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet dieses Gesetz Anwendung.

[1] BBl 1971 I 993

834.123 Publikationssprache

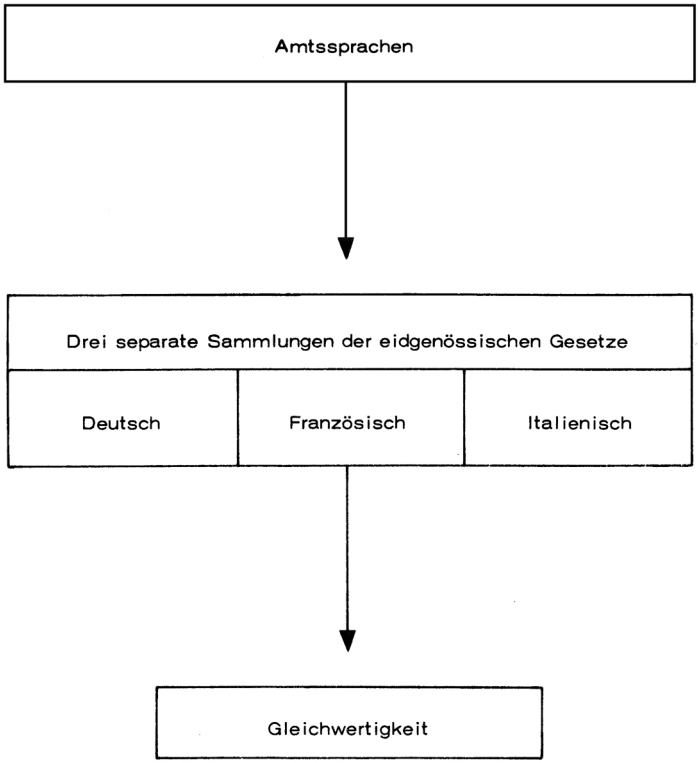

834.13 Auslegung

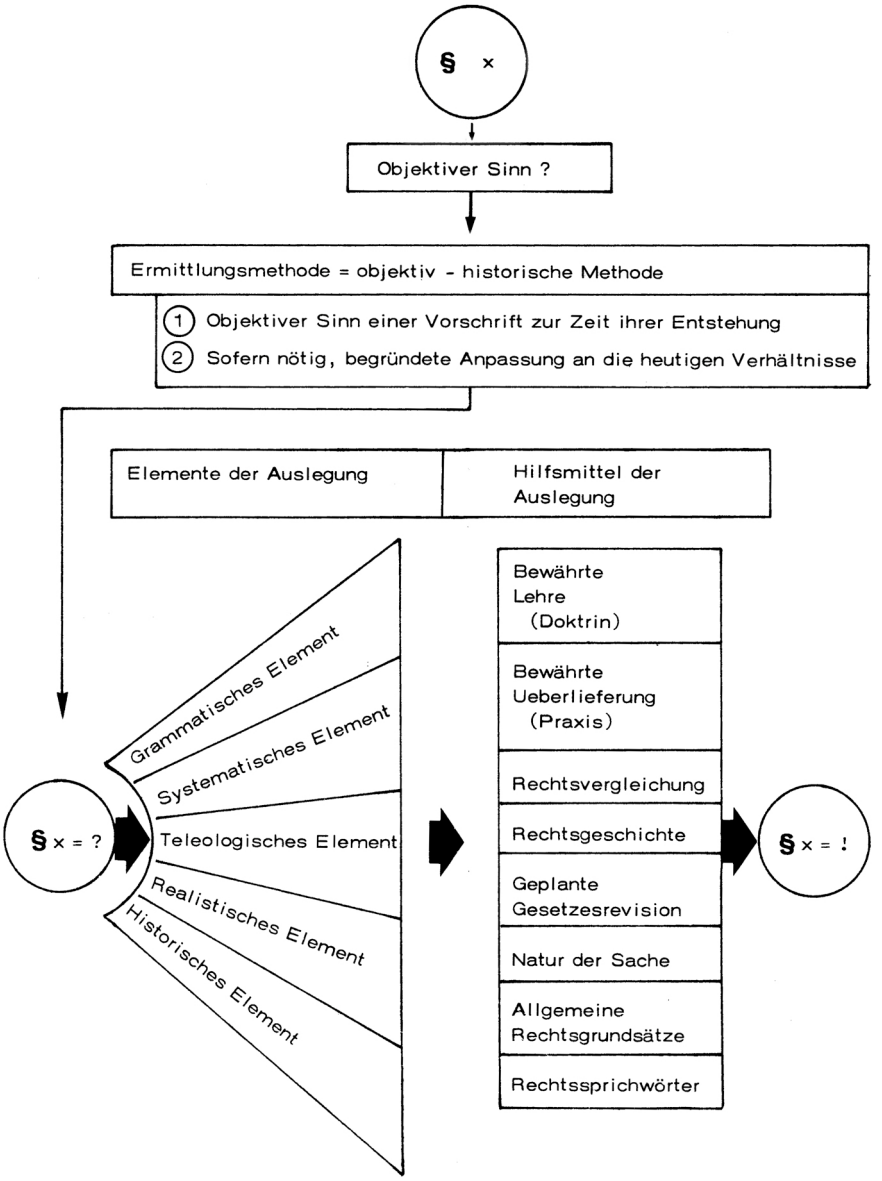

834.2 Gewohnheitsrecht

Wann anwendbar ?

→ Wenn dem "Gesetz" keine Antwort entnommen werden kann, d.h. also bei Gesetzeslücken → ZGB 1 Abs 2

Wie feststellbar ?

→ Erkenntnismittel:

1. Juristische Literatur
2. Gerichtsentscheide
3. Aeusserungen und Handlungen der beteiligten Kreise
4. Aeusserungen der mit dem Recht vertrauten Lokalbehörden
5. Expertisen

834.3 Freie Rechtsfindung

834.31 Ausgangsproblem (Bsp Privatrecht)

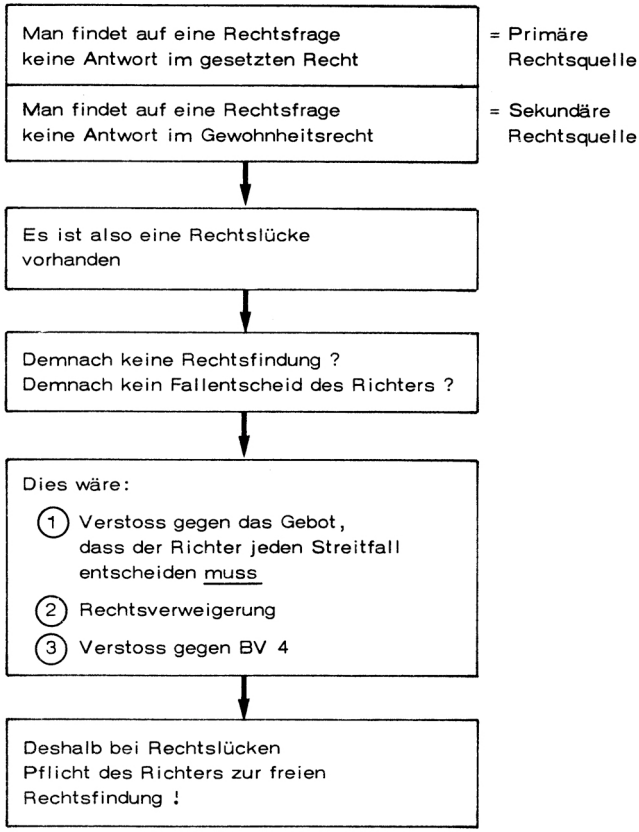

834.32 Begriff der Lücke

834.320 Uebersicht

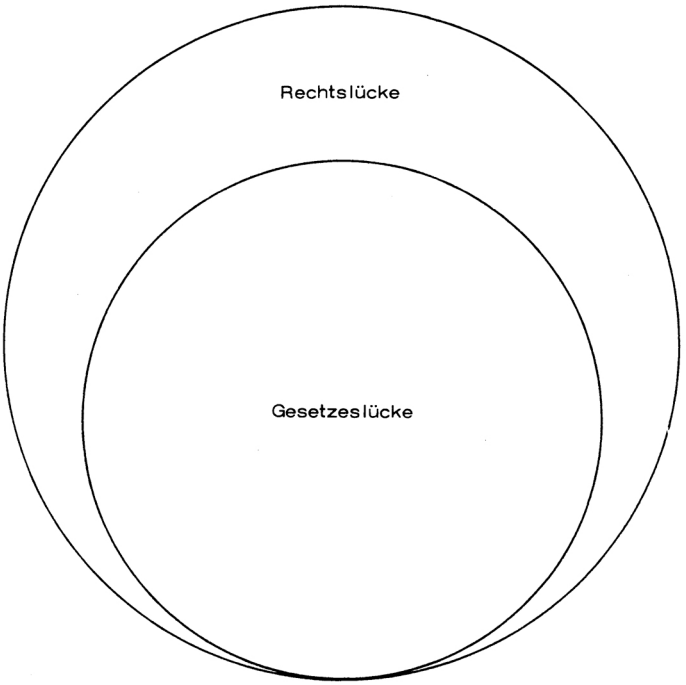

834.321 Rechtslücke

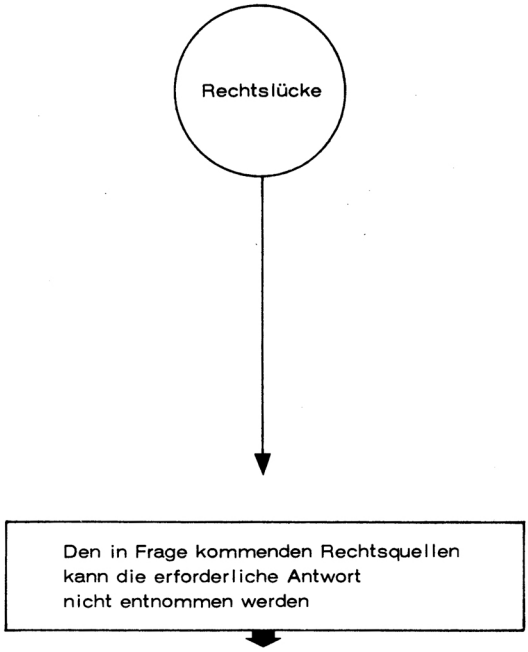

Im Privatrecht ausfüllen durch:

- freie richterliche Rechtsfindung

834.322 Gesetzeslücke

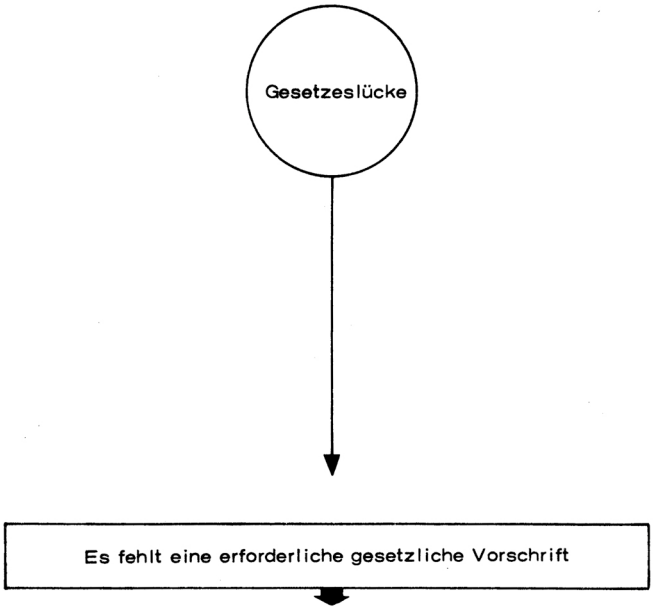

Im Privatrecht ausfüllen durch:

(1) Gewohnheitsrecht

(2) Freie richterliche Rechtsfindung

834.33 Lückenarten

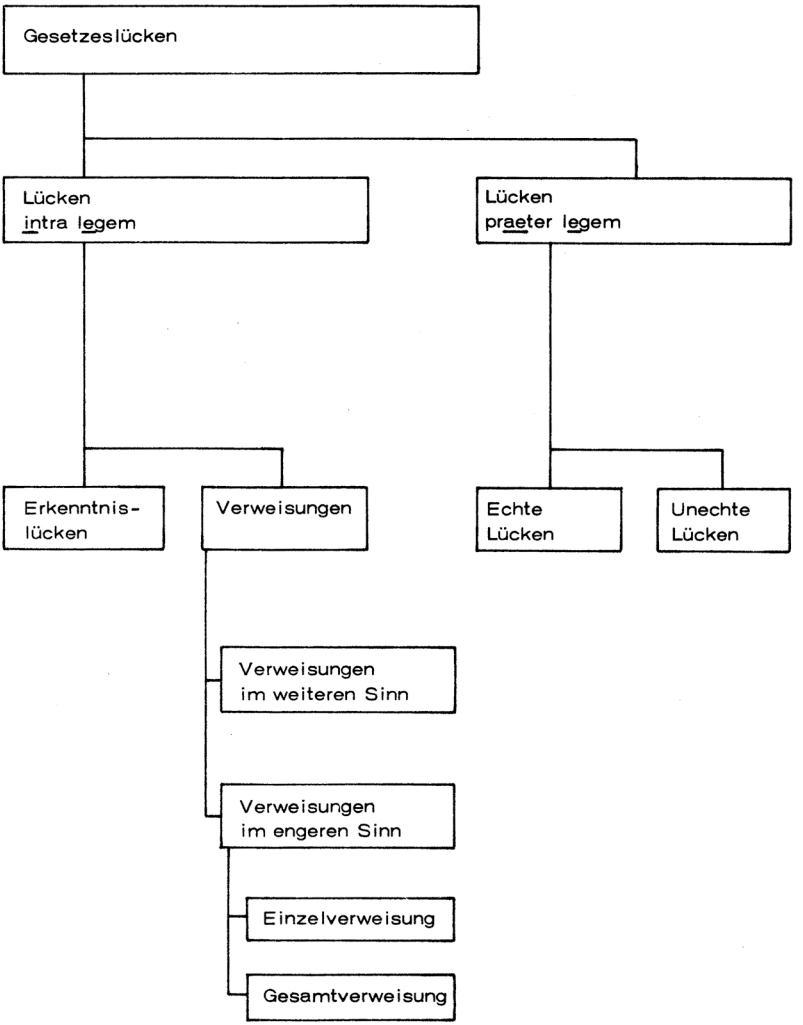

834.34 Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung

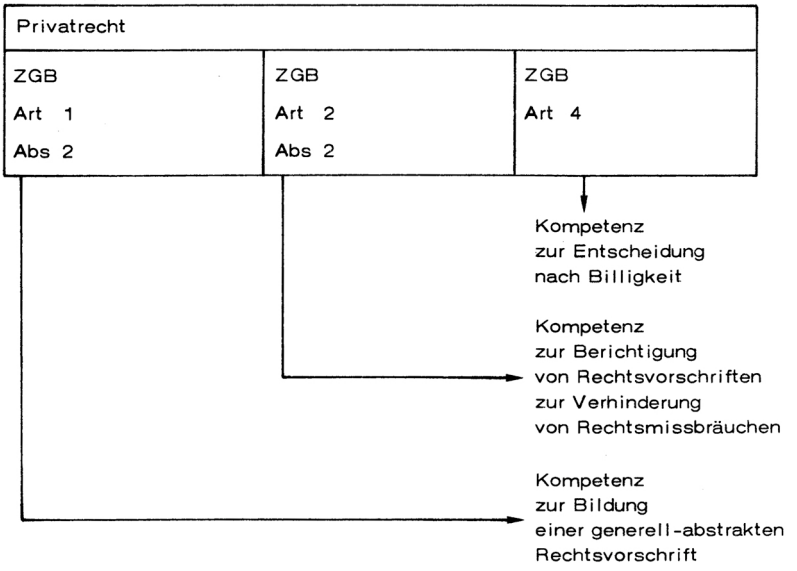

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung

Art. 1

A. Anwendung des Rechts

[1] Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

[2] Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.

[3] Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 2

B. Inhalt der Rechtsverhältnisse

I. Handeln nach Treu und Glauben

[1] Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

[2] Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

Art. 4

III. Richterliches Ermessen

Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.

834.35 Methoden der Lückenfüllung durch den Richter

834.350 Uebersicht

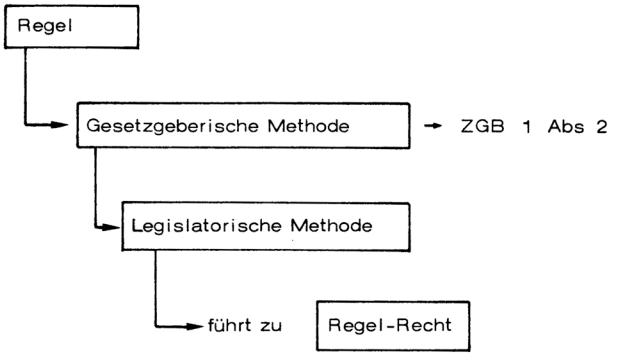

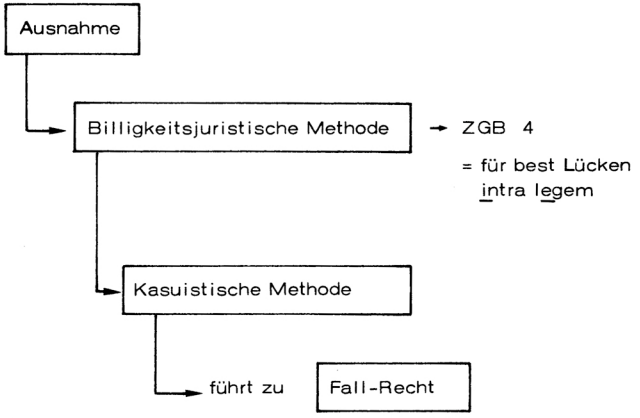

834.351 Gesetzgeberische Methode

Richter hat eine Rechtsregel aufzustellen

Vorgehen

- Gesetzgeberische Gesichtspunkte

  1. Ermittlung der Interessenlage
  2. Ausarbeitung einer realistischen Regel
  3. Ausarbeitung einer ethisch richtigen Regel
  4. Ausarbeitung einer Regel, die der Rechtssicherheit gerecht wird

- Zu beachtende Schranken,
  weil der Richter nicht so frei ist wie der Gesetzgeber

  1. Widerspruchsloses Einfügen der Regel in den Rahmen des geltenden Rechts
  2. Uebernahme von existierendem einwandfreiem Gesetzesrecht durch
     - Schluss vom Gleichen auf das Gleiche
     - Schluss vom Kleineren auf das Grössere
     - Schluss vom Grösseren auf das Kleinere
  3. Anlehnung an den Geist des geltenden Rechts

Hilfsmittel

1. Bewährte Lehre
2. Bewährte Ueberlieferung
3. Rechtsvergleichung
4. Rechtsgeschichte
5. Geplante Gesetzesrevision
6. Natur der Sache
7. Allgemeine Rechtsgrundsätze
8. Rechtssprichwörter

834.352 Billigkeitsjuristische Methode

Richter sucht nach der Lösung,
die den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasst ist

Vorgehen

- Billigkeitsjuristische Gesichtspunkte

  1. Ermittlung der Interessenlage
  2. Objektive Abwägung der Interessen
  3. Berücksichtigung der ethischen Gesichtspunkte
  4. Berücksichtigung der realistischen Gesichtspunkte

- Zu beachtende Schranken,
  weil der Richter in seinem Ermessen nicht völlig frei ist

  1. Was der Richter nach Ermessen entscheiden darf
     ergibt sich aus dem Gesetz
  2. Widerspruchloses Einfügen der Entscheidung
     in den Rahmen des geltenden Rechts
  3. In der Regel Beachtung der Zwecke und Werte der
     vorhandenen Gesetze

Hilfsmittel

1. Bewährte Lehre
2. Bewährte Ueberlieferung

84 Subsumtion

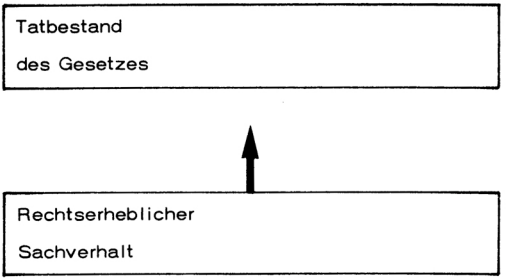

= Unterstellung

des Sachverhalts

unter die gefundene Rechtsvorschrift

= Unterordnung

eines einzelnen konkreten Falles

unter den hypothetischen gesetzlichen Tatbestand

85 Konklusion

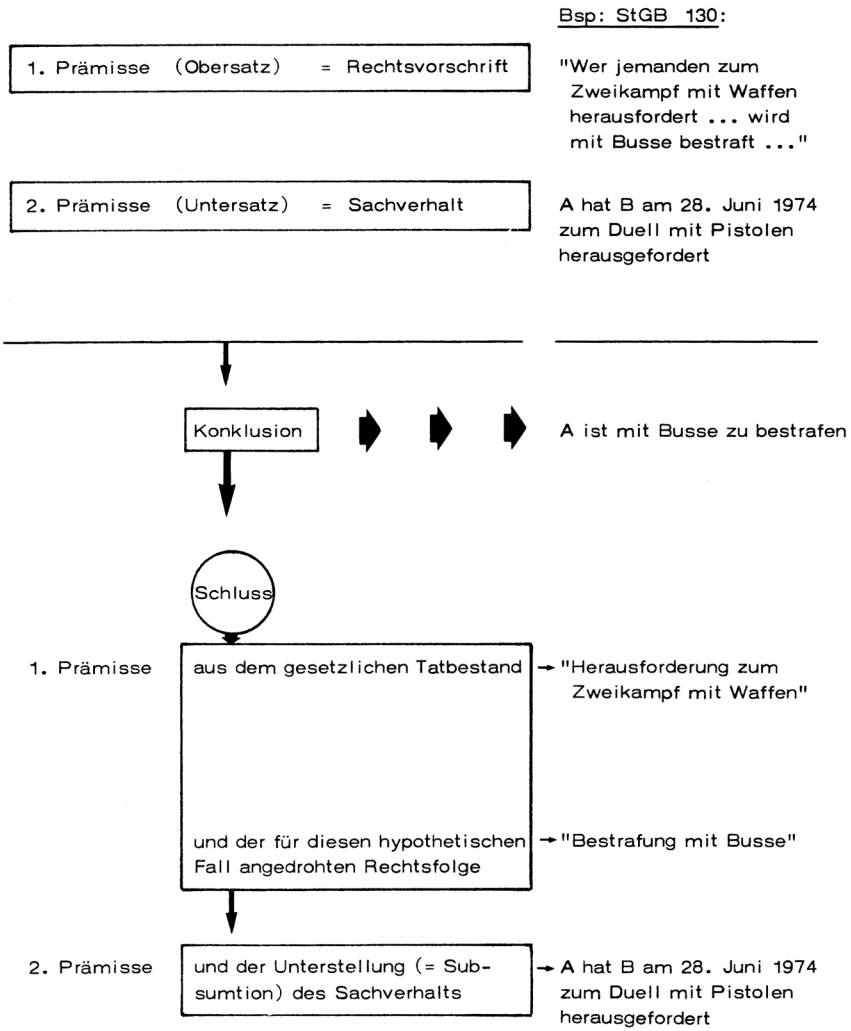

86 Anwender des Rechts

860 Ueberblick

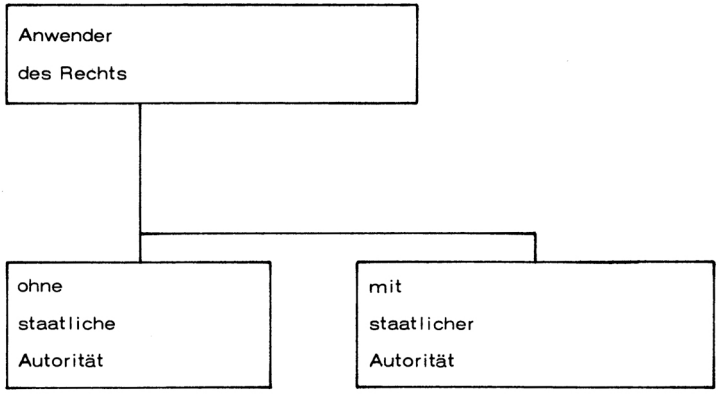

① Jeder Laie

② Juristen
als Sachverständige

① Gerichtsbehörden
(= Rechtsprechende Gewalt)

Form: Gerichtliche Entscheidung

② Verwaltungsbehörden
(= Vollziehende Gewalt)

Form: Verwaltungsakt

861 Rechtsanwendung durch das Rechtssubjekt selber

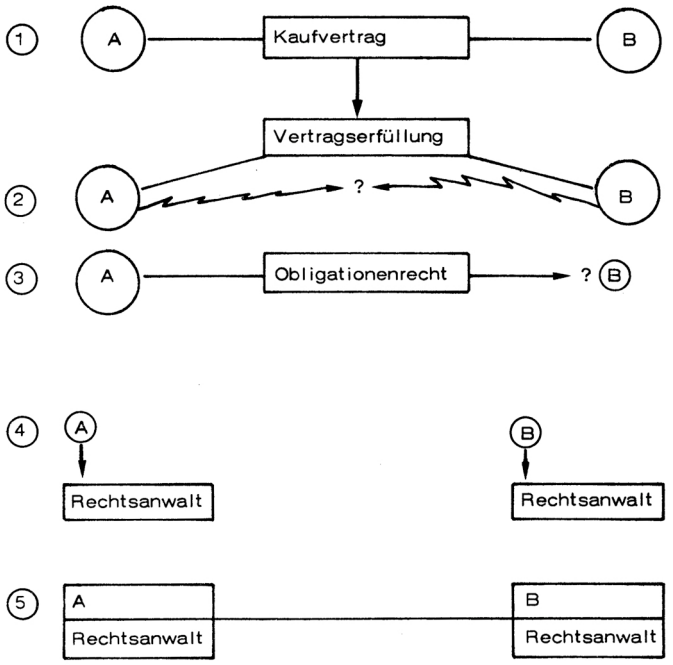

1. Sachverhaltsfeststellung
2. Rechtsfindung
3. Subsumtion
4. Konklusion

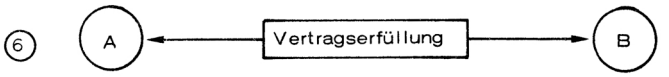

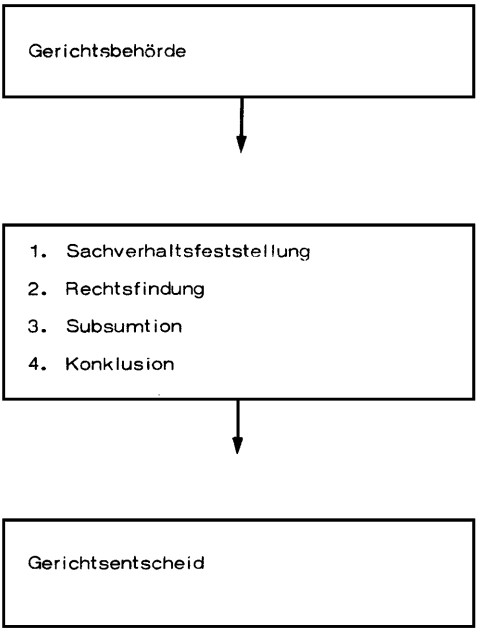
Gerichtsbehörde
1. Sachverhaltsfeststellung
2. Rechtsfindung
3. Subsumtion
4. Konklusion
Gerichtsentscheid

863 Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden

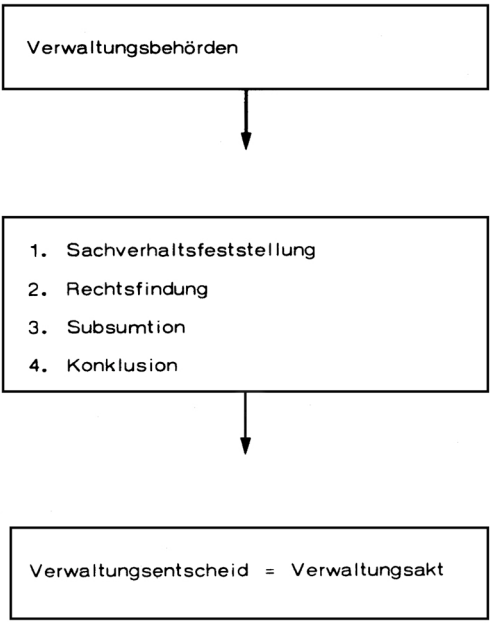

TEIL 2

KOMMENTAR

(Eine Technik zur gründlichen Verarbeitung des Stoffes
enthält Band 1)

Systematik		Fragen
8 Die Rechtsanwendung 81 Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn	1	Aus welchen Elementen besteht die Rechtsanwendung im weiteren Sinn ?
82 Sachverhaltsfeststellung 821 Wesen	2	Was geschieht bei der Sachverhaltsfeststellung ?
822 Verfahren	3	Nach welchem Verfahren wird die Sachverhaltsfeststellung durchgeführt ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Klärung der Tatfrage = Sachverhaltsfeststellung 2. Klärung der Rechtsfrage = Rechtsfindung 3. Subsumtion = Rechtsanwendung im engeren Sinn 4. Konklusion = Rechtsanwendung im engeren Sinn	• Vgl S 15 • Anm 1)	
Klären der Tatfrage (Tatfrage = lat: quaestio facti) ● Die 7 goldenen "W" des Kriminalisten: Wer hat was getan wo wann wie womit warum ? ● = Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch eine Beweisaufnahme (→ Beweisverfahren) → rechtserheblich = nur solche Tatsachen, die Rechtsfolgen nach sich ziehen, die für die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Ausmass Rechtsfolgen einzutreten haben, wichtig sind	• Vgl S 16 • Anm 2)	
● Nach den Vorschriften des Gerichtsverfahrens → Gerichtsbehörden ● Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens → Verwaltungsbehörden	Vgl S 17	

Systematik	Fragen	
823 Mittel	4	Welches sind die Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Beweismittel	• Vgl S 18	
① Persönliche Befragung = Befragung • des Klägers, des Beklagten (Zivilprozess) • des Angeklagten (Strafprozess)		
② Zeugen = Personen, die eigene Wahrnehmungen in bezug auf den Sachverhalt gemacht haben		
③ Augenschein = Besichtigung des Tatorts, der Unfallstelle, des Streitobjekts, von Gegenständen etc		
④ Sachverständige (Experten) = Fachleute, die auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung Auskunft (Gutachten) geben können über besondere Sach- und Fachfragen		
⑤ Urkunden = "Bewegliche Sachen, die der Aufzeichnung eines Gedankens dienen (Schriftstücke, Pläne von Projekten und dergleichen) oder Dinge der Aussenwelt wiedergeben (Photographien, Schallplattenaufnahmen und dergleichen)."	• Anm 3)	
→ Oeffentliche Urkunden "Urkunden, die von einer Amtsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit in vorgeschriebener Form ausgestellt worden sind."	• Anm 4)	
Vorteil: Sie besitzen Beweiskraft	• Rechtsquelle 5)	
→ Privaturkunden "Urkunden, die aus privater Hand stammen."	• Anm 6)	

Systematik		Fragen
83 Rechtsfindung 831 Wesen der Rechtsfindung	5	Was versteht man unter Rechtsfindung ?
832 Grundfragen der Rechtsfindung	6	Welches sind die Grundfragen der Rechtsfindung?

Antworten	Quelle	Kontrolle
→ Beweis "Die Tätigkeit, welche darauf gerichtet ist, dem Gericht die Ueberzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Tatsachen zu verschaffen".	• Anm 7)	
→ Beweiswürdigung • Grundlagen: 1. Beweismittel 2. Eigenes Wissen des Gerichts über gerichtsnotorische Tatsachen und Erfahrungssätze 3. Das Parteivorbringen 4. Das Verhalten der Parteien vor Gericht • Wesen: Das Abwägen, Befinden, Schliessen des Gerichts ob der Beweis nach seiner freigebildeten Ueberzeugung für eine feststellungsbedürftige Tatsache geleistet oder gescheitert ist	• Anm 8)	
Klären der Rechtsfrage (Rechtsfrage = lat: quaestio iuris) = Ermittlung der generell-abstrakten Rechtsvorschriften, die im konkreten Fall Anwendung finden	• Vgl S 19 • Anm 9)	
1. Wo findet man das anzuwendende Recht ? = Frage nach den Rechtsquellen, die herangezogen werden müssen 2. Wie findet man das anzuwendende Recht ? = Frage nach der Methode der Rechtsfindung	• Vgl S 20 • Anm 1)	

Systematik		Fragen
833 Rechtsfindung in den verschiedenen Rechtszweigen	7	Wo findet man das anzuwendende Recht ?
	8	Wie findet man das anzuwendende Recht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Im gesetzten Recht** = primäre Rechtsquelle = Verfassung, Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Vereinbarungen	• Vgl S 21	
2. **Im Gewohnheitsrecht** = sekundäre Rechtsquelle		
• Gilt für den Bereich des ZGB kraft ZGB 1 → Personenrecht → Familienrecht → Erbrecht → Sachenrecht → Obligationenrecht	• Anm 10)	
• Gilt aber auch - gestützt auf ZGB 1 - für alle andern Bereiche des Bundesprivatrechts. ZGB 1 gilt grundsätzlich ebenfalls für das kantonale Privatrecht, und zwar auf Grund ausdrücklicher kantonaler Rechtsvorschriften oder durch den Umstand der Anwendung durch die Richter und der Praxis	• Anm 11)	
• Gilt auch für Bereiche des öffentlichen Rechts:		
→Staatsrecht (Lehre und Praxis)	• Anm 12)	
→Verwaltungsrecht (Lehre und Praxis)	• Anm 13)	
→Strafrecht (Lehre und Praxis) Beachte: StGB 1 "Keine Strafe ohne Gesetz", daher Gewohnheitsrecht nur zu Gunsten des Täters	• Anm 14)	
→Prozessrecht (Lehre und Praxis)	• Anm 15)	
→Völkerrecht (Internationales Gewohnheitsrecht) Beachte: Primäre Rechtsquelle = völkerrechtliche Verträge Tertiäre Rechtsquelle = allg Rechtsgrundsätze	• Anm 16)	
1. Auslegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften 2. Ergänzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften • Im Privatrecht umfassend (ZGB 1) • Im öffentlichen Recht nur im beschränkten Rahmen erlaubt	Anm 17)	

Systematik	Fragen	
834 Methode der Rechtsfindung im Privatrecht 834.0 Uebersicht	9	Welches ist die Methode der Rechtsfindung im Privatrecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Finden von gesetztem Recht** ① Wann anwendbar ? ② Finden des richtigen Texts ③ Auslegung	Vgl S 22	
2. **Finden von Gewohnheitsrecht** ① Wann anwendbar ? ② Finden des Gewohnheitsrechts		
3. **Freie Rechtsfindung**		

Systematik		Fragen	
834.1 Gesetztes Recht		10	Welches sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von gesetztem Recht ?
	834.11 Voraussetzungen der Anwendbarkeit		

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Rechtsgültigkeit (Rechtsverbindlichkeit)** Formell 1. Erlassen durch ein dafür zuständiges Organ Akzessorisches richterliches Prüfungsrecht. Aber Schranke in BV 113 Abs 3 2. Erlassen im vorgeschriebenen Verfahren Akzessorisches richterliches Prüfungsrecht. Aber nur in bezug auf die ordnungsgemässe Publikation des Erlasses (Bundesrecht) 3. Erlassen in der vorgeschriebenen Form Bsp: Dreisprachigkeit (Amtssprachen) Materiell Inhalt muss rechtmässig sein Bsp: Verordnung, die einem Gesetz widerspricht ist rechtswidrig Gesetz, das der Verfassung widerspricht ist rechtswidrig Kein Aufhebungsgrund = Fortdauer der Rechtsverbindlichkeit Bsp: für Aufhebungsgrund • BG A von 1970 wird ausdrücklich durch BG B von 1973 aufgehoben • Art 10 des BG B von 1960 widerspricht eindeutig Art 20 des BG A von 1955 (Art 20 des BG A von 1955 ist somit stillschweigend aufgehoben) 2. **Rechtswirksamkeit** 1. Erlass muss in Kraft gesetzt worden sein 2. Erlass darf nicht zeitweilig (Bsp durch Notverordnung) ausser Kraft gesetzt (= suspendiert) worden sein (Aufhebungsgrund = nur wenn definitiv ausser Kraft gesetzt !) Somit sind anwendbar nur die gültig entstandenen und in Kraft gesetzten Rechtssätze, solange sie ihre Gültigkeit nicht wieder eingebüsst bzw ihre Wirksamkeit verloren haben	• Vgl S 23 • Anm 18)	

Systematik		Fragen	
834.12	Text	11	Welcher Text gilt als massgeblich ?
834.121	Massgeblicher Text		
834.122	Publikationsorgan	12	Wo wird der massgebliche Text in der Regel veröffentlicht ?
834.123	Publikationssprache	13	In welcher Sprache wird der massgebliche Text publiziert ?
834.13	Auslegung	14	Was versteht man unter Auslegung (Interpretation) einer Rechtsvorschrift ?
		15	Warum muss ein Gesetz überhaupt ausgelegt werden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses inklusive Titel und Randtitel (Marginalien)	• Vgl S 24 • Anm 19)	
In der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS)	• Vgl S 25 • Anm 20)	
In drei Sprachen, nämlich den Amtssprachen: • deutsch • französisch • italienisch Die Texte in den drei Sprachen sind einander gleichgestellt. Sie sind gleichwertig Ausnahme: Bei Staatsverträgen gilt der Originaltext, d.h. der Text in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen und ratifiziert wurde	• Vgl S 26 • Anm 21)	
= Ermittlung des Gedankeninhalts, der in einer Rechtsvorschrift enthalten ist = Gesamte sinnesermittelnde Tätigkeit	• Vgl S 27 • Anm 22)	
Der sprachliche Sinn eines Wortlauts, einer Erklärung stimmt oft nicht überein mit dem Gedankeninhalt, den man (z.B. der Gesetzgeber) damit ausdrücken wollte MEIER-HAYOZ schreibt dazu: "Der Wortlaut ist stets nur der unvollkommene Ausdruck des wiedergegebenen gesetzgeberischen Gedankens. Diese Nichtübereinstimmung zwischen dem sprachlichen Sinn einer Erklärung und dem auszudrückenden Gedankeninhalt gründet vor allem in der Unvollkommenheit der Sprache, welche sich am deutlichsten in der Mehrdeutigkeit fast aller sprachlichen Elemente äussert, und - bei der mehrsprachigen Fassung eines Rechtsgedankens - in der häufigen Unmöglichkeit, eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Texten verschiedener Amtssprachen zu erreichen... Sodann veranlassen oft stilistische und praktische Erwägungen den die Sprache Verwendenden zu einem ... unvollkommenen Gebrauch: Zu einer abgekürzten, nur das Wesentliche wiedergebenden Erklärung..."	• Anm 23) • Anm 24)	

Systematik	Fragen	
	16	Welches ist das Ziel der Auslegung eines Gesetzes ?
	17	Mit welcher Methode wird der objektive Sinn ermittelt ?
	18	Was versteht man unter einem Element der Auslegung (Interpretationselement) ?
	19	Welches sind die Elemente der Auslegung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Ermittlung des objektiven Sinnes eines Gesetzes	• Vgl S 27 • Anm 25)	
Objektiver Sinn = Sinn, den "die vernünftigen und korrekten Gesetzesadressaten unter den ihnen erkennbaren Umständen (= allgemein bekannt voraussetzbar und allgemein zugänglich) aus der gesetzgeberischen Erklärung" (= der veröffentlichte Wortlaut) herauslesen müssen	• Anm 26)	
= Gegensatz zu subjektivem Sinn eines Gesetzes	• Anm 27)	
≠ Wille des Gesetzgebers, der das betr Gesetz erlassen hat (historischer Gesetzgeber)		
≠ Wille des konkreten urteilenden Richters		
Objektiv-historische Methode	• Vgl S 27 • Anm 28)	
Vorgehen: 1. Ermittlung des objektiven Sinnes einer Vorschrift zur Zeit ihrer Entstehung		
2. Sofern nötig, begründete Anpassung an die heutigen Verhältnisse (wenn Ergebnis der historischen Auslegung für heutige Verhältnisse nicht befriedigt oder untragbar ist)		
= Mittel, Kriterium, Bestandteil der Auslegung	• Vgl S 27	
= Teilakte, Teilerwägungen der Auslegung	• Anm 28)	
≠ Auslegungsart		
1. Grammatisches Element	• Vgl S 27 • Anm 29)	
2. Systematisches Element		
3. Teleologisches Element		
4. Realistisches Element		
5. Historisches Element		

Systematik	Fragen	
	20	Was versteht man unter dem grammatischen Element der Auslegung ?
	21	Was versteht man unter dem systematischen Element der Auslegung ?
	22	Was versteht man unter dem teleologischen Element der Auslegung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Den Wortlaut einer Rechtsvorschrift Grammatische Auslegung = Erfassen des Wortsinnes Dazu gehören: • der in den 3 Amtssprachen veröffentlichte Text • Titel • Randtitel (Marginalien) • Satzzeichen • Absatzbildung • Hervorhebung durch Fettdruck • Sprachgebrauch zur Zeit der Entstehung des Erlasses	• Vgl S 27 • Anm 30)	
Die systematische Stellung einer Rechtsvorschrift innerhalb der übrigen Rechtsvorschriften eines Erlasses und innerhalb der gesamten Rechtsordnung Eine Rechtsvorschrift soll nicht isoliert, sondern aus dem Zusammenhang in den sie hineingestellt wurde heraus verstanden und betrachtet werden Systematische Auslegung = Auslegung aus dem Zusammenhang	• Vgl S 27 • Anm 31)	
• Telos (griechisch) = Zweck • Teleologie ="Lehre vom Zweck und der Zweckmässigkeit in der Natur und im Menschenleben" • Teleologisches Element= **Die ratio legis (= Zweck des Gesetzes)** **Die Zwecke und Werte einer Rechtsvorschrift** **Das legislativ-politische Ziel einer Rechtsvorschrift** • Eine Rechtsvorschrift = Mittel zum Zweck • Teleologische Auslegung = Erforschung des legislativ-politischen Ziels einer Rechtsvorschrift, um daraus deren Sinn zu ermitteln	• Vgl S 27 • Anm 32) • Anm 33)	

Systematik	Fragen	
	23	Was versteht man unter dem realistischen Element ?
	24	Was versteht man unter dem historischen Element ?
	25	Welches ist das Verhältnis der verschiedenen Auslegungselemente zueinander ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Betrachtung der Aussage einer Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit der damaligen historischen Situation, den soziologischen Verhältnissen ● Berücksichtigung der Realien (= tatsächliche Verhältnisse), in denen eine Rechtsvorschrift verankert ist und die sie ordnen will (Wirtschaft, Natur, Technik, Wissenschaft, Sitten, Gebräuche, gesellschaftliche Anschauungen und Wertvorstellungen) ● Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Rechtsvorschrift auch realistisch, im Sinne von leicht realisierbar, praktikabel sein soll	● Vgl S 27 ● Anm 34)	
Berücksichtigung der Geschichte des Erlasses = Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien = Dokumente der Vorarbeiten Expertenberichte Gesetzgebungsverfahren ● Vorentwurf ● Entwurf ● Gutachten ● Botschaft ● Kommissionsprotokolle ● Parlamentsprotokolle ● Gibt Aufschluss darüber: - was der Gesetzgeber gewollt hat - was der Adressat des Erlasses damals darunter hat verstehen müssen	● Vgl S 27 ● Anm 35)	
● Sie sollten zusammenwirken ● Es handelt sich um Teilakte der Auslegung ● Stimmen die Ergebnisse dieser Teilerwägungen überein bedeutet das, dass ein Mosaikstein an den andern gereiht werden kann und die Auslegung schliesslich von den verschiedenen Blickpunkten aus zustandegekommen ist ● Widersprechen sich einzelne Elemente, dann muss man die einzelnen Argumente gegeneinander abwägen in bezug auf Anzahl, Gewicht, Wert	Anm 36)	

Systematik	Fragen	
	26	Welche Hilfsmittel stehen für die Auslegung zur Verfügung ?
	27	Was versteht man unter bewährter Lehre ?
	28	Was versteht man unter bewährter Ueberlieferung ?
	29	Was versteht man unter Rechtsvergleichung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Bewährte Lehre (= Doktrin) 2. Bewährte Ueberlieferung (= Praxis) 3. Rechtsvergleichung 4. Rechtsgeschichte 5. Geplante Gesetzesrevision 6. Natur der Sache 7. Allgemeine Rechtsgrundsätze 8. Rechtssprichwörter	• Vgl S 27 • Anm 37)	
➡ Lehre = Doktrin = die Rechtswissenschaft und zwar: . Rechtsdogmatik . Rechtsphilosophie . Rechtssoziologie . Rechtsethik = unter Umständen auch andere Wissenschaften . Volkswirtschaft . Medizin ➡ bewährt = als richtig anerkannt = kritisch gemeint ≠ historisch gemeint = von Autoren stammend, die Ansehen geniessen	• Vgl S 27 • Anm 38)	
➡ Ueberlieferung = die Praxis • Gerichtspraxis (Rechtsprechung) • Verwaltungspraxis (Verwaltungsentscheide) • Konvention (Uebung, Brauch) ➡ bewährt = als richtig anerkannt = vernünftig	• Vgl S 27 • Anm 39)	
Vergleiche zwischen verschiedenen Rechtssystemen Untersuchung, wie die Rechtsfrage in ausländischen Rechtsordnungen gelöst wurde, um Rückschlüsse auf die eigene Rechtsfindung (Auslegung, Lückenfüllung etc) zu erhalten	• Vgl S 27 • Anm 40)	

Systematik		Fragen
	30	Was versteht man unter der Natur der Sache ?
834.2 Gewohnheitsrecht	31	Wann kommt im Privatrecht Gewohnheitsrecht zur Anwendung ?
	32	Welches sind die Erkenntnismittel zur Feststellung von Gewohnheitsrecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Im weiteren Sinne Das "nach der Sachlage Natürliche" (REICHEL), das Richtige, Gerechte, gefunden in Vernunft und Moral • Im engeren Sinne Nur eine Art des Richtigen, Vernünftigen, nämlich gefunden in der gegebenen Wirklichkeit selber, gefunden in den konkreten Lebensverhältnissen	• Vgl S 27 • Anm 41)	
Wenn dem gesetzten Recht - auch nach erfolgter Auslegung - keine Antwort auf die hängige Rechtsfrage entnommen werden kann	• Vgl S 28 • Anm 42)	
1. Juristische Literatur 2. Gerichtsurteile 3. Aeusserungen und Handlungen der beteiligten Kreise 4. Aussagen der mit dem Recht vertrauten Lokalbehörden 5. Gutachten (Expertisen)	• Vgl S 28 • Anm 43)	

Systematik		Fragen	
834.3 Freie Rechtsfindung		33	Was versteht man unter freier Rechtsfindung ?
	834.31 Ausgangs-problem	34	Wann ist der Richter im Privatrecht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ?
		35	Warum ist der Richter im Privatrecht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ?
	834.32 Begriff der Lücke	36	Was versteht man unter einer Rechtslücke ?
		37	Wie ist eine Rechtslücke im Privatrecht durch den Richter auszufüllen ?
		38	Was versteht man unter einer Gesetzeslücke ?
		39	Wie ist eine Lücke im gesetzten Recht im Privatrechtsbereich auszufüllen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Wenn der Richter nach der Regel entscheidet, die er selber als Gesetzgeber aufstellen würde = Lückenfüllung	• Vgl S 29 • Anm 44)	
Wenn weder im gesetzten Recht noch im Gewohnheitsrecht - trotz Auslegung - eine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann	• Vgl S 29 • Rechtsquelle 45) • Anm 44)	
Wenn der Richter auf Grund der in Frage kommenden Rechtsquellen (primäre Rechtsquellen und sekundäre Rechtsquellen) eine Rechtsfrage nicht klären kann, würde dies bedeuten, dass er das Recht nicht finden und dass er demnach einen Fall auch nicht entscheiden kann Dies aber würde bedeuten: 1. Verstoss gegen das Gebot, dass der Richter jeden Streitfall entscheiden muss 2. Rechtsverweigerung 3. Verstoss gegen die Bundesverfassung (BV 4) Deshalb ist der Richter in den gegebenen Fällen zur freien Rechtsfindung verpflichtet	• Vgl S 29 • Anm 46)	
Den in Frage kommenden Rechtsquellen kann die erforderliche Antwort nicht entnommen werden	• Vgl S 31 • Anm 47)	
Durch freie richterliche Rechtsfindung	• Vgl S 31 • Anm 48)	
Es fehlt - trotz Auslegung - eine erforderliche gesetzliche Vorschrift	• Vgl S 32 • Anm 48)	
1. Durch Gewohnheitsrecht 2. Durch freie richterliche Rechtsfindung	• Vgl S 32 • Anm 49)	

Systematik	Fragen	
	40	Ist jedes Schweigen des Gesetzes zu einer Rechtsfrage eine Lücke ?
	41	Welches ist der Unterschied zwischen Auslegung und Lückenfüllung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Nein, beim Schweigen des Gesetzes kann es sich auch um ein qualifiziertes Schweigen handeln ● Ein Gesetz kann auch negativ anworten Ein Gesetz kann einen bestimmten Sachverhalt deshalb nicht enthalten, weil ● Regelung im Gesetz abschliessend sein soll ≠ Erweiterung auf andere Personen ≠ Erweiterung auf andere Verhältnisse ● Regelung in den rechtsfreien Raum gehören soll (= der Herrschaft des Rechts entzogen) Regelung gehört dann z.B. in den Bereich der Religion, der Moral etc. ● Antwort, ob es sich um eine Lücke oder um qualifiziertes Schweigen handelt, erhält man durch Auslegung des Gesetzes	Anm 50)	
Auslegung = "intellektueller Akt des Klärens und Verstehens; durch die Unvollkommenheit eines Gesetzestextes soll vorgestossen werden zu dem ihm zugrunde liegenden Gedankeninhalt." **Lückenfüllung** = "Wo dieser Gedankeninhalt vervollständigt werden soll und damit neben kognitiven vermehrt volitive Elemente die Rechtsfindung beherrschen, hat man es mit Lückenfüllung zu tun." kognitiv = erkenntnismässig, die Erkenntnis betreffend volitiv = gewollt, den Willen betreffend	• Anm 51) • Anm 51)	

Systematik	Fragen	
834.33 Lückenarten	42	Welche Lückenarten im Gesetz lassen sich unterscheiden ?
	43	Was versteht man unter einer Lücke intra legem ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Lücken intra legem** = Lücken im weiteren Sinn = Ausführungs- oder Delegationslücken = planmässige oder verdeckte Lücken ● Verweisungen ● Erkenntnislücken 2. **Lücken praeter legem** = Lücken im engeren Sinn = Lücken extra legem = Ergänzungs- oder offene Lücken ● Echte Lücken ● Unechte Lücken	• Vgl S 33 • Anm 52)	
Eine Lücke innerhalb des Gesetzes Das Gesetz gibt nur Hinweise, ohne das Problem vollständig zu lösen	• Vgl S 33 • Anm 52)	

Systematik	Fragen	
	44	Was gehört zu den Lücken intra legem ?
	45	Was versteht man unter einer Lücke praeter legem ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Verweisungen** **Verweisungen im weiteren Sinn** Das Gesetz weist den Richter an, Faktoren zu beachten, die ausserhalb des positiven Rechts liegen • Gute Sitten • Zumutbarkeit • Ortsgebrauch (Bsp: OR 262) **Verweisungen im engeren Sinn** **Einzelverweisung** Anweisung an den Richter, eine einzelne andere Vorschrift sinngemäss zu übernehmen **Gesamtverweisung** Anweisung an den Richter, eine Anzahl anderer Vorschriften sinngemäss zu übernehmen Bsp: ZGB 7 2. **Erkenntnislücken** Gesetzgeber wollte zwar Problem vollständig lösen, aber die Auslegung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis → Suchen des richtigen Rechts durch Lückenfüllung	• Vgl S 33 • Anm 52)	
Eine Lücke "neben" dem Gesetz	Vgl S 33	

Systematik	Fragen	
	46	Was gehört zu den Lücken praeter legem ?
	47	Was versteht man unter echten Lücken ?
	48	Was versteht man unter unechten Lücken
834.34 Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung	49	Welches sind die Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung im Privatrecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Echte Lücken 2. Unechte Lücken	• Vgl S 33 • Anm 53)	
Rechtssystematische Lücken = Lücke im geltenden Recht = Lücke de lege lata Dem Gesetz ist überhaupt keine Antwort zu entnehmen	• Vgl S 33 • Anm 54)	
Rechtspolitische Lücken = Lücke vom Standpunkt eines künftigen besseren Rechts aus = Lücke de lege ferenda Dem Gesetz ist keine befriedigende Antwort zu entnehmen	• Vgl S 33 • Anm 54)	
1. ZGB Art 1 Abs 2 = Kompetenz zur Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter 2. ZGB Art 2 Abs 2 = Kompetenz zur Berichtigung von Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Rechtsmissbräuchen • durch Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter • durch Entscheid nach Billigkeit 3. ZGB Art 4 = Kompetenz zur Entscheidung nach Billigkeit	• Vgl S 34 • Anm 55) • Anm 56) • Anm 57)	

Systematik		Fragen	
834.35 Methoden der Lückenfüllung durch den Richter 834.350 Uebersicht		50	Welches ist die Methode der Lückenfüllung durch den Richter ?
834.351 Gesetzgeberische Methode		51	Was versteht man unter der gesetzgeberischen Methode der Lückenfüllung ?
		52	Welches ist das Vorgehen bei der gesetzgeberischen Methode ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Regel Gesetzgeberische Methode (ZGB 1 Abs 2) ➡ legislatorische Methode → Sie führt zu Regel-Recht **Ausnahme** Billigkeitsjuristische Methode (ZGB 4) Für bestimmte Lücken intra legem ➡ kasuistische Methode → Sie führt zu Fall-Recht	• Vgl S 35 • Anm 58)	
Der Richter hat eine Rechtsregel aufzustellen (= generell-abstrakte Rechtsvorschrift)	• Vgl S 36 • Anm 59)	
Der Richter hat nach gesetzgeberischen Gesichtspunkten vorzugehen	• Vgl S 36	
1. **Ermittlung der Interessenlage** = typische Interessenlage in gleichgelagerten Fällen ≠ Interessenlage des konkreten Falles	• Anm 60)	
2. **Ausarbeitung einer realistischen Regel** = durchführbar und durchsetzbar = soziologischer Gesichtspunkt	• Anm 61)	
3. **Ausarbeitung einer ethisch-richtigen Regel** = ethischer Gesichtspunkt = richtiges Recht = gerechtes Recht = dem Allgemeinwohl entsprechend	• Anm 62)	
4. **Ausarbeitung einer Regel, die der Rechtssicherheit gerecht wird** = Gesichtspunkt der Rechtssicherheit = eindeutiges Recht = Recht, das voraussehbar ist	• Anm 63)	

Systematik	Fragen	
	53	Welche Schranken sind bei der gesetzgeberischen Methode zu beachten ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der Richter ist nicht so frei wie der Gesetzgeber, deshalb:	• Vgl S 36	
1. Widerspruchsloses Einfügen der Regel in den Rahmen des geltenden Rechts	• Anm 64)	
2. Uebernahme von bereits existierendem einwandfreiem Gesetzesrecht durch:	• Anm 65)	
• Schluss vom Gleichen auf das Gleiche = Analogie = lat: argumentum per analogiam oder argumentum per similе = Uebernahme einer bereits vorhandenen Regelung auf einen in wesentlicher Beziehung gleichen Tatbestand		
• Schluss vom Kleineren auf das Grössere = lat: a minori ad maius ="Wenn man schon für das Kleinere eintreten muss, erst recht für das Grössere; denn falls jemand für leichte Fahrlässigkeit haftet, dann sicher auch für grobe" (NAWIASKI)	• Anm 66)	
• Schluss vom Grösseren auf das Kleinere = lat: a maiori ad minus ="Wenn das Mehr gestattet oder verboten ist, erst recht das Weniger; falls daher die Behörde nach freiem Ermessen einen Antrag ablehnen darf, dann darf sie ihn auch unter Bedingungen genehmigen." (NAWIASKI)	• Anm 66)	
3. Anlehnung an den Geist des geltenden Rechts = Berücksichtigung der Grundgedanken und Grundsätze der Rechtsordnung	• Anm 67)	

Systematik		Fragen	
		54	Welches sind die Hilfsmittel der gesetzgeberischen Methode ?
834.352	Billigkeitsjuristische Methode	55	Was versteht man unter der billigkeits-juristischen Methode der Lückenfüllung ?
		56	Welches ist das Vorgehen bei der billigkeitsjuristischen Methode ?
		57	Welche Schranken sind bei der billigkeits-juristischen Methode zu beachten ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Bewährte Lehre 2. Bewährte Ueberlieferung 3. Rechtsvergleichung 4. Rechtsgeschichte 5. Geplante Gesetzesrevisionen 6. Natur der Sache 7. Allgemeine Rechtsgrundsätze 8. Rechtssprichwörter	• Vgl S 36 • Anm 68)	
Richter sucht nach der den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasste Lösung	• Vgl S 37 • Anm 69)	
1. Ermittlung der Interessenlage = konkrete und individuelle Interessenlage = Interessen der Beteiligten ≠ typische Interessenlage in gleichgearteten Fällen 2. Objektive Abwägung der Interessen ≠ ungerechtfertigte Begünstigung einer Partei ≠ Schikanen ≠ Launen ≠ Willkür 3. Berücksichtigung der ethischen Gesichtspunkte = ethisch richtige Entscheidung 4. Berücksichtigung der realistischen Gesichtspunkte = zweckmässige Entscheidung	• Vgl S 37 • Anm 70)	
1. Was der Richter nach Ermessen entscheiden darf ergibt sich aus dem Gesetz ➡ Auslegung ! Bsp: OR 47/ZGB 146/ZGB 257 Abs 3 2. Widerspruchsloses Einfügen der Entscheidung in den Rahmen des geltenden Rechts 3. In der Regel Beachtung der Zwecke und Werte der vorhandenen Gesetze	• Vgl S 37 • Anm 71)	

Systematik	Fragen	
	58	Welches sind die Hilfsmittel der billigkeitsjuristischen Methode ?
	59	Welches sind die Fälle von Billigkeitsentscheidungen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Bewährte Lehre 2. Bewährte Ueberlieferung → Beachtungspflicht = gewohnheitsrechtlich	• Vgl S 37 • Anm 72)	
① Bei Verweisung des Gesetzes auf das Ermessen Bsp: OR 52 Abs 2 ZGB 334 Abs 2 ② Bei Verweisung des Gesetzes auf die Würdigung der Umstände Bsp: OR 52 Abs 3 ZGB 272 Abs 2 ③ Bei Verweisung des Gesetzes auf wichtige Gründe Bsp: OR 337 Abs 1 ZGB 72 Abs 3 ④ Weitere Fälle ergeben sich aus der Auslegung des Gesetzes Bsp: OR 261 Abs 1 (billige Rücksicht) ZGB 633 (billige Ausgleichung) OR 340a Abs 1 (angemessen zu begrenzen) ZGB 517 Abs 3 (angemessene Vergütung) OR 47 (kann der Richter) ZGB 151 Abs 2 (kann ihm der Richter) ⑤ Allgemein im Haftpflichtrecht für Schadenersatzzumessungen	Anm 73)	

Systematik	Fragen	
84 Subsumtion	60	Was versteht man unter Subsumtion ?
85 Konklusion	61	Was versteht man unter Konklusion ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Unterstellung des Sachverhalts unter die gefundene Rechtsvorschrift • Unterordnung eines einzelnen Falles unter den gesetzlichen Tatbestand = Rechtsanwendung im engeren Sinn	• Vgl S 38 • Anm 74)	
• Schluss aus dem Tatbestand und der Rechtsfolge = 1. Prämisse und dem unterstellten Sachverhalt = 2. Prämisse = Rechtsanwendung im engeren Sinn	• Vgl S 39 • Anm 74)	

Systematik		Fragen
86 Die Anwender des Rechts 860 Ueberblick	62	Welches sind die Anwender des Rechts ?
861 Rechtsanwendung durch das Rechtssubjekt selber	63	Wie kann die Rechtsanwendung durch das Rechtssubjekt selber geschehen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Anwender ohne staatliche Autorität 1. Jeder Laie 2. Juristen als Sachverständige 2. Anwender mit staatlicher Autorität 1. Gerichtsbehörde (= Rechtsprechende Gewalt) Form: Gerichtliche Entscheidung Bsp: Verurteilung zu Leistungen Verurteilung zu Strafe Abweisung einer Klage Freispruch 2. Verwaltungsbehörde (= Vollziehende Gewalt) Form: Verwaltungsakte Bsp: Polizeibefehl Konzession Steuerbescheid	Vgl S 40	
Bsp ① A und B haben vor einem Jahr einen Kaufvertrag abgeschlossen ② Der Zeitpunkt der Vertragserfüllung ist heute gekommen. Die Erfüllungsbedingungen wurden nicht klar geregelt. A interpretiert die Abmachung anders als B. Die Parteien sind sich uneinig ③ A zeigt B eine Bestimmung aus dem OR, die seiner Ansicht nach Anwendung finden könnte. B ist noch nicht so recht überzeugt ④ Beide konsultieren zur Sicherheit noch einen Rechtsanwalt ⑤ Die Parteien sitzen mit ihren Anwälten zusammen und gehen methodisch vor, wie das der Richter tun würde 1. Sachverhaltsfeststellung 2. Rechtsfindung 3. Subsumtion 4. Konklusion ⑥ Schliesslich wird eine Lösung gefunden, die beide Parteien überzeugt und die Vertragserfüllung kann sich reibungslos abwickeln	Vgl S 41	

Systematik	Fragen	
862 Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden	64	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Die Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden geschieht auf folgende Weise ↓ 1. Sachverhaltsfeststellung 2. Rechtsfindung 3. Subsumtion 4. Konklusion ↓ Als Resultat ergibt sich ein Gerichtsentscheid ↓ Ein Gerichtsentscheid über ein streitiges Rechtsbegehren nennt man Urteil Beim Urteil handelt es sich um eine individuell-konkrete Rechtsvorschrift Bsp: Herr X schuldet Herrn Y Fr. 1000.-	• Vgl S 42 • Anm 75)	

Systematik	Fragen	
863 Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden	65	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Die Verwaltungsbehörde, die für die Rechtsanwendung auf verwaltungsrechtlichem Gebiet zuständig ist, bedient sich ebenfalls der klassischen Regeln der Rechtsanwendung durch folgendes Vorgehen ↓ 1. Sachverhaltsfeststellung 2. Rechtsfindung 3. Subsumtion 4. Konklusion ↓ Als Resultat ergibt sich ein Verwaltungsentscheid ↓ Ein solcher Verwaltungsentscheid nennt man auch Verwaltungsakt Beim Verwaltungsakt handelt es sich um 1. Individualverfügung (= individuell-konkrete Rechtsvorschrift) Bsp: Herr X hat Fr. 1000.- zu bezahlen 2. Allgemeinverfügung (= generell-konkrete Rechtsvorschrift) Bsp: An der Stüssistrasse in Zürich gilt für ein Jahr wegen Renovationsarbeiten ein Halteverbot	• Vgl S 43 • Anm 76)	

TEIL 3

KONTROLLFRAGEN

Erklärungen zu den verschiedenen Darstellungsformen der Kontrollfragen und deren Lösung

① Multiple Choice

Bsp: Frage: Was kann ein Pferd ?

	1. Springen	O
	2. Kriechen	O
	3. Traben	O
Lösung:	1. Springen	●
	2. Kriechen	O
	3. Traben	●

d.h. also, alle richtigen Aussagen sind deutlich zu markieren.

Achtung: Es ist möglich,

dass alle Vorschläge zutreffen	(● ● ●)
dass nur ein Teil zutrifft	(O ● O)
dass nichts zutrifft	(O O O)

② Fragen - traditionelles Antworten

Bsp: Frage: Wie nennt man das lange Nackenhaar des Pferdes ?

Lösung: Mähne

③ Ergänzen

Bsp: Das Pferd ist ein ..... - beiner

Lösung: Das Pferd ist ein .....Vier - beiner

Die Nummerierung der Kontrollfragen entspricht jeweils der Nummerierung der Fragen des Teils 2 (Kommentar) eines Bandes

Bsp: Teil 2 Frage 1 = Kontrollfrage 1.0
(.0 = Frage 1 = nur 1 Kontrollfrage)

Teil 2 Frage 26 = Kontrollfrage 26.1
Kontrollfrage 26.2
(.1
.2 = Frage 26 = 2 Kontrollfragen)

	Kontrollfragen
1.0	Aus welchen Elementen besteht die Rechtsanwendung im weiteren Sinn ? 1. Klärung der Tatfrage (= Rechtsfindung) O 2. Klärung der Rechtsfrage (= Sachverhaltsfeststellung) O 3. Subsumtion (= Rechtsanwendung im engeren Sinn) O 4. Konklusion (= Rechtsanwendung im engeren Sinn) O
2.0	Was geschieht bei der Sachverhaltsfeststellung ? 1. Klärung der Tatfrage O 2. Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch eine Beweisaufnahme O 3. Rechtsfindung O
3.0	Nach welchem Verfahren wird die Sachverhaltsfeststellung durchgeführt ? 1. Nach den Vorschriften des Gerichtsverfahrens O 2. Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens O 3. Nach individuellen Anordnungen des eingeschalteten Richters, die er von Fall zu Fall trifft und die ganz in seinem Ermessen liegen O
4.0	Welches sind die Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ? 1. Persönliche Befragung O 2. Personen, die von dritter Seite etwas über den Sachverhalt gehört haben O 3. Augenschein O 4. Sachverständige O 5. Urkunden O

	Kontrollfragen	
5.0	Was versteht man unter Rechtsfindung ?	
	1. Klären der Tatfrage	O
	2. Klären der Rechtsfrage	O
	3. Ermittlung der generell-abstrakten Rechtsvorschriften, die im konkreten Fall Anwendung finden	O
6.0	Welches sind Grundfragen der Rechtsfindung ?	
	1. Was ist überhaupt vorgefallen ?	O
	2. Wo findet man das anzuwendende Recht ?	O
	3. Wie findet man das anzuwendende Recht ?	O
7.0	Wo findet man das anzuwendende Recht ?	
	1. Im gesetzten Recht	O
	2. In Rechtsquellen wie Verfassung, Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Vereinbarungen	O
	3. Im Gewohnheitsrecht als primäre Rechtsquelle	O
8.0	Wie findet man das anzuwendende Recht ?	
	1. Auslegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften	O
	2. Im öffentlichen Recht Ergänzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Umfassende Ergänzung erlaubt)	O
	3. Im privaten Recht Ergänzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Nur im beschränkten Rahmen erlaubt)	O
9.0	Welches ist die Methode der Rechtsfindung im Privatrecht ?	
	1. Finden von gesetztem Recht	O
	2. Finden von Gewohnheitsrecht	O
	3. Freie Rechtsfindung	O

	Kontrollfragen
10.1	Welches sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von gesetztem Recht ? 1. Rechtsgültigkeit O 2. Rechtsverbindlichkeit O 3. Rechtswirksamkeit O 4. Gerechtigkeit O
10.2	Was versteht man unter Rechtsgültigkeit ? 1. Erlassen durch ein dafür zuständiges Organ O 2. Erlassen im vorgeschriebenen Verfahren O 3. Erlassen in der vorgeschriebenen Form O 4. Inhalt muss rechtmässig sein O 5. Inhalt muss sich mit der Gerechtigkeit völlig decken O 6. Kein Aufhebungsgrund O
10.3	Was versteht man unter Rechtswirksamkeit ? 1. Erlass muss in Kraft gesetzt worden sein O 2. Erlass darf nicht zeitweilig ausser Kraft gesetzt worden sein O 3. Erlass muss im vorgeschriebenen Verfahren entstanden sein O

	Kontrollfragen	
11.0	Welcher Text gilt als massgeblich ?	
	1. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses ohne Titel und Randtitel	o
	2. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses inklusive Titel und Marginalien	o
	3. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses inklusive Titel, aber ohne Randtitel	o
12.0	Wo wird der massgebliche Text in der Regel veröffentlicht ?	
	1. In der Sammlung der eidgenössischen Gesetze	o
	2. In der AS	o
	3. Im Bundesblatt	o
13.0	In welcher Sprache wird der massgebliche Text publiziert ?	
	1. Nur in deutscher Sprache	o
	2. Nur in deutscher und französischer Sprache	o
	3. In den drei Amtssprachen	o

	Kontrollfragen
14.0	Was versteht man unter Auslegung einer Rechtsvorschrift ? 1. Interpretation einer Rechtsvorschrift ○ 2. Ermittlung des Gedankeninhalts, der in einer Rechtsvorschrift enthalten ist ○ 3. Darlegung des Sinns einer Rechtsvorschrift ganz nach eigenem Ermessen ○
15.0	Warum muss ein Gesetz überhaupt ausgelegt werden ? 1. Der sprachliche Sinn eines Wortlauts stimmt oft nicht überein mit dem Gedankeninhalt, den man damit ausdrücken wollte ○ 2. Der Wortlaut ist stets nur der unvollkommene Ausdruck des wiedergegebenen gesetzgeberischen Gedankens ○ 3. Der Gesetzgeber möchte bewusst nicht, dass die Gesetze durch den einfachen Bürger verstanden werden, damit er zu seiner eigenen Sicherheit stets einen Sachverständigen zur Lösung rechtlicher Probleme beizieht ○
16.0	Welches ist das Ziel der Auslegung eines Gesetzes ? 1. Ermittlung des objektiven Sinnes eines Gesetzes ○ 2. Ermittlung des Sinns, den die vernünftigen und korrekten Gesetzesadressaten unter den ihnen erkennbaren Umständen aus der gesetzgeberischen Erklärung herauslesen müssen ○ 3. Ermittlung des subjektiven Sinnes eines Gesetzes ○
17.0	Mit welcher Methode wird der objektive Sinn ermittelt ? 1. Mit der objektiven Methode ○ 2. Mit der historischen Methode ○ 3. Mit der objektiv-historischen Methode ○

	Kontrollfragen
18.0	Was versteht man unter einem Element der Auslegung ? 1. Ein Interpretationselement O 2. Ein Mittel der Auslegung O 3. Teilakte der Auslegung O
19.0	Welches sind Elemente der Auslegung ? 1. Grammatisches Element O 2. Politisches Element O 3. Systematisches Element O 4. Teleologisches Element O 5. Theologisches Element O 6. Realistisches Element O 7. Historisches Element O
20.0	Was versteht man unter dem grammatischen Element der Auslegung ? 1. Den Wortlaut einer Rechtsvorschrift O 2. Die Zwecke einer Rechtsvorschrift O 3. Die Berücksichtigung der Geschichte eines Erlasses O
21.0	Was versteht man unter dem systematischen Element der Auslegung ? 1. Das legislative Ziel einer Rechtsvorschrift O 2. Die systematische Stellung einer Rechtsvorschrift innerhalb der übrigen Rechtsvorschriften eines Erlasses und innerhalb der gesamten Rechtsordnung O 3. Die systematische Stellung einer Rechtsvorschrift innerhalb der übrigen Rechtsvorschriften eines Erlasses nicht aber innerhalb der gesamten Rechtsordnung (Die Rechtsvorschrift soll isoliert betrachtet werden) O

	Kontrollfragen
22.0	Was versteht man unter dem teleologischen Element der Auslegung ? 1. Die Zwecke und Werte einer Rechtsvorschrift O 2. Das legislativ-politische Ziel einer Rechtsvorschrift O 3. Den Wortlaut einer Rechtsvorschrift O
23.0	Was versteht man unter dem realistischen Element ? 1. Betrachtung der Aussage einer Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit der damaligen historischen Situation O 2. Betrachtung der Aussage einer Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit den damaligen soziologischen Verhältnissen O 3. Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in denen eine Rechtsvorschrift verankert ist und die sie ordnen will O
24.0	Was versteht man unter dem historischen Element ? 1. Berücksichtigung des Zwecks einer Rechtsvorschrift O 2. Berücksichtigung der Geschichte des Erlasses O 3. Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien O
25.0	Welches ist das Verhältnis der verschiedenen Auslegungselemente zueinander ? 1. Sie sollten zusammenwirken O 2. Man muss sich für das wichtigste Auslegungselement entscheiden und dann die andern ausscheiden O 3. Es handelt sich um Teilakte der Auslegung O

	Kontrollfragen
26.0	Welche Hilfsmittel stehen für die Auslegung zur Verfügung ? 1. Bewährte Lehre O 2. Bewährte Ueberlieferung O 3. Rechtsvergleichung O 4. Rechtsgeschichte O 5. Geplante Gesetzesrevision O 6. Natur der Sache O 7. Allgemeine Rechtsgrundsätze O 8. Rechtssprichwörter O
27.0	Was versteht man unter bewährter Lehre ? 1. Unter Lehre versteht man die Doktrin O 2. Unter Lehre versteht man die Rechtswissenschaft, und zwar Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsethik O 3. Unter Lehre versteht man unter Umständen auch andere Wissenschaften wie Volkswirtschaft, Medizin O 4. Unter bewährt versteht man die als richtig anerkannte Lehre, und zwar historisch gemeint O 5. Unter bewährt versteht man die Lehre, die von Autoren stammt, die Ansehen geniessen O
28.0	Was versteht man unter bewährter Ueberlieferung ? 1. Unter Ueberlieferung versteht man die Praxis O 2. Unter Ueberlieferung versteht man die Gerichtspraxis, Verwaltungspraxis, Konvention O 3. Unter bewährt versteht man das, was man als richtig anerkannt hat O 4. Unter bewährt versteht man das, was man als vernünftig erachtet O

	Kontrollfragen
29.0	Was versteht man unter Rechtsvergleichung ? 1. Vergleiche zwischen verschiedenen Rechtssystemen O 2. Untersuchung, wie die Rechtsfrage in ausländischen Rechtsordnungen gelöst wurde, um Rückschlüsse auf die eigene Rechtsfindung zu erhalten O
30.0	Was versteht man unter der Natur der Sache ? 1. Im weiteren Sinne nur eine Art des Richtigen, Vernünftigen, nämlich gefunden in der gegebenen Wirklichkeit selber O 2. Im weiteren Sinne nur eine Art des Richtigen, Vernünftigen, nämlich gefunden in den konkreten Lebensverhältnissen O 3. Im engeren Sinne das nach der Sachlage Natürliche, das Richtige, Gerechte, gefunden in Vernunft und Moral O

	Kontrollfragen
31.0	Wann kommt im Privatrecht Gewohnheitsrecht zur Anwendung ? 1. Als primäre Rechtsquelle vor allfällig vorhandenem gesetztem Recht O 2. Wenn dem gesetzten Recht - auch nach erfolgter Auslegung - keine Antwort auf die hängige Rechtsfrage entnommen werden kann O 3. Wenn das gesetzte Recht für den Rechtsunterworfenen ungünstig lautet O
32.0	Welches sind die Erkenntnismittel zur Feststellung von Gewohnheitsrecht ? 1. Juristische Literatur O 2. Gerichtsurteile O 3. Aeusserungen und Handlungen der beteiligten Kreise O 4. Aussagen des normalen "Mannes auf der Strasse" O 5. Gutachten O

	Kontrollfragen
33.0	Was versteht man unter freier Rechtsfindung ? 1. Lückenfüllung O 2. Wenn der Richter nach der Regel entscheidet, die er selber als Gesetzgeber aufstellen würde O 3. Wenn der Richter so entscheidet, wie er es im Einzelfall, geleitet durch sein subjektives Empfinden, durch sein eigenes Gutdünken, für richtig findet O
34.0	Wann ist der Richter im Privatrecht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ? 1. Sobald im gesetzten Recht keine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann O 2. Wenn weder im gesetzten Recht, noch im Gewohnheitsrecht - vor Auslegung - eine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann O 3. Wenn weder im gesetzten Recht, noch im Gewohnheitsrecht - trotz Auslegung - eine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann O
35.0	Warum ist der Richter im privaten Recht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ? 1. Weil dies sonst gegen das Gebot, dass der Richter den Streitfall entscheiden muss, verstossen würde O 2. Weil dies sonst Rechtsverweigerung bedeuten würde O 3. Weil dies sonst gegen die Bundesverfassung verstossen würde O
36.0	Was versteht man unter einer Rechtslücke ? 1. Den in Frage kommenden Rechtsquellen kann die erforderliche Antwort nicht entnommen werden O 2. Wenn dem Gesetz die erforderliche Antwort nicht entnommen werden kann; Im Gewohnheitsrecht dagegen lässt sich die Antwort finden O 3. Wenn lediglich der Verfassung die erforderliche Antwort nicht entnommen werden kann; In einer andern Rechtsquelle dagegen wird eine Antwort auf die Rechtsfrage gegeben O

	Kontrollfragen
37.0	Wie ist eine Rechtslücke im Privatrecht durch den Richter auszufüllen ? 1. Der Richter darf in solchen Fällen die Lücke nicht ausfüllen O 2. Durch freie richterliche Rechtsfindung O 3. Durch Anfrage beim Bundesgericht O
38.0	Was versteht man unter einer Gesetzeslücke ? 1. Es fehlt - trotz Auslegung - eine erforderliche gesetzliche Vorschrift O 2. Es fehlt - trotz Auslegung - eine erforderliche Vorschrift im Gesetz oder im Gewohnheitsrecht O 3. Wenn ein Gesetz erst ausgelegt werden muss, um die erforderliche Antwort zu erhalten O
39.0	Wie ist eine Lücke im gesetzten Recht im Privatrechtsbereich auszufüllen ? 1. Durch Gewohnheitsrecht O 2. Durch freie richterliche Rechtsfindung O 3. Nur durch das Bundesgericht O 4. Eine solche Lücke darf überhaupt nicht ausgefüllt werden O
40.0	Ist jedes Schweigen des Gesetzes zu einer Rechtsfrage eine Lücke ? 1. Ja O 2. Nein, denn beim Schweigen des Gesetzes kann es sich auch um ein qualifiziertes Schweigen handeln O 3. Nein, denn ein Gesetz kann auch negativ antworten (Ein Gesetz kann einen bestimmten Sachverhalt deshalb nicht enthalten, weil die Regelung im Gesetz abschliessend sein soll) O 4. Nein, denn ein Gesetz kann auch negativ antworten (Ein Gesetz kann einen bestimmten Sachverhalt deshalb nicht enthalten, weil die Regelung in den rechtsfreien Raum gehören soll) O

	Kontrollfragen
41.0	Welches ist der Unterschied zwischen Auslegung und Lückenfüllung ? 1. Auslegung = intellektueller Akt des Klären und Verstehens O 2. Lückenfüllung = vervollständigen des Gedankeninhalts der einem Gesetzestext zugrunde liegt O 3. Auslegung hat nichts mit Rechtsfindung zu tun O 4. Lückenfüllung gehört in das Gebiet der Rechtsfindung O 5. Zuerst geschieht die Lückenfüllung, und dann erst wird ein Gesetzestext ausgelegt O
42.0	Welche Lückenarten im Gesetz lassen sich unterscheiden ? 1. Lücken intra legem = Lücken im weiteren Sinn O 2. Lücken intra legem = Ergänzungs- oder offene Lücken O 3. Lücken praeter legem = Lücken im engeren Sinn O 4. Lücken praeter legem = Ausführungs- oder Delegationslücken O
43.0	Was versteht man unter einer Lücke intra legem ? 1. Eine Lücke im weiteren Sinn O 2. Eine Lücke innerhalb des Gesetzes O 3. Eine Lücke dergestalt, dass das Gesetz nur Hinweise gibt, ohne das Problem vollständig zu lösen O
44.1	Was gehört zu den Lücken intra legem ? 1. Verweisungen O 2. Erkenntnislücken O 3. Die echten Lücken O

	Kontrollfragen
44.2	Wie lassen sich die Verweisungen einteilen ? 1. Verweisungen im weiteren Sinn O 2. Unechte Verweisungen O 3. Verweisungen im engeren Sinn O
44.3	Was versteht man unter einer Verweisung im weiteren Sinn ? 1. Eine Erkenntnislücke O 2. Eine Anweisung an den Richter, Faktoren zu beachten, die ausserhalb des positiven Rechts liegen O 3. z.B. ein Verweis auf die guten Sitten, Zumutbarkeit, Ortsgebrauch O
44.4	Wie kann man die Verweisung im engeren Sinn unterteilen ? 1. Einzelverweisungen O 2. Anweisungen an den Richter, eine einzelne andere Vorschrift sinngemäss zu übernehmen O 3. Gesamtverweisungen O 4. Anweisungen an den Richter, eine Anzahl anderer Vorschriften sinngemäss zu übernehmen O
44.5	Was versteht man unter Erkenntnislücken ? 1. Verweisungen O 2. Eine Lücke praeter legem O 3. Eine Lücke dergestalt, dass der Gesetzgeber zwar das Problem vollständig lösen wollte, aber die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt O

	Kontrollfragen
45.0	Was versteht man unter einer Lücke praeter legem ? 1. Eine Lücke innerhalb des Gesetzes O 2. Eine Lücke dergestalt, dass das Gesetz nur Hinweise gibt, ohne das Problem vollständig zu lösen O 3. Eine Lücke "neben" dem Gesetz O
46.0	Was gehört zu den Lücken praeter legem ? 1. Erkenntnislücken O 2. Echte Lücken O 3. Unechte Lücken O
47.0	Was versteht man unter echten Lücken ? 1. Rechtssystematische Lücken O 2. Lücken vom Standpunkt eines künftigen besseren Rechts aus O 3. Eine Lücke dergestalt, dass dem Gesetz überhaupt keine Antwort zu entnehmen ist O
48.0	Was versteht man unter unechten Lücken ? 1. Lücken im geltenden Recht O 2. Rechtspolitische Lücken O 3. Lücken dergestalt, dass dem Gesetz keine befriedigende Antwort zu entnehmen ist O

	Kontrollfragen
49.0	Welches sind die Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung im Privatrecht ? 1. Bundesverfassung Art 1 (Generalkompetenz) O 2. ZGB Art 1 Abs 2 (Kompetenz zur Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter) O 3. ZGB Art 2 Abs 2 (Kompetenz zur Berichtigung von Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Rechtsmissbräuchen durch Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter oder durch Entscheid nach Billigkeit) O 4. ZGB Art 4 (Kompetenz zur Entscheidung nach Billigkeit) O
50.0	Welches ist die Methode der Lückenfüllung durch den Richter ? 1. In der Regel die gesetzgeberische Methode O 2. In der Regel die legislatorische Methode O 3. In der Regel die Methode, die zu Fall-Recht führt O 4. Im Ausnahmefall die billigkeitsjuristische Methode O 5. Im Ausnahmefall die kasuistische Methode O 6. Im Ausnahmefall die Methode, die zu Regel-Recht führt O
51.0	Was versteht man unter der gesetzgeberischen Methode der Lückenfüllung ? 1. Die Methode, nach der der Richter eine Rechtsregel (generell-abstrakte Rechtsvorschrift) aufzustellen hat O 2. Die Methode, nach der der Richter die nach der den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasste Lösung sucht O 3. Die kasuistische Methode O

	Kontrollfragen	
52.0	Welches ist das Vorgehen bei der gesetzgeberischen Methode ?	
	1. Der Richter hat nach gesetzgeberischen Gesichtspunkten vorzugehen	O
	2. Ermittlung der Interessenlage	O
	3. Ermittlung der Interessenlage des konkreten Falles	O
	4. Ausarbeitung einer realistischen Regel	O
	5. Ausarbeitung einer ethisch-richtigen Regel	O
	6. Ausarbeitung einer Regel, die der Rechtssicherheit gerecht wird	O
53.0	Welche Schranken sind bei der gesetzgeberischen Methode zu beachten ?	
	1. Widerspruchsloses Einfügen der Regel in den Rahmen des geltenden Rechts	O
	2. Uebernahme von bereits existierendem einwandfreiem Gesetzesrecht	O
	3. Anlehnung an den Geist des geltenden Rechts	O
	4. Berücksichtigung der Grundgedanken und Grundsätze der Rechtsordnung	O
54.0	Welches sind die Hilfsmittel der gesetzgeberischen Methode ?	
	1. Die geltende Bundesverfassung	O
	2. Bewährte Lehre	O
	3. Bewährte Ueberlieferung	O
	4. Rechtsvergleichung	O
	5. Rechtsgeschichte	O
	6. Geplante Gesetzesrevision	O
	7. Natur der Sache	O
	8. Allgemeine Rechtsgrundsätze	O
	9. Rechtssprichwörter	O

	Kontrollfragen
55.0	Was versteht man unter der billigkeitsjuristischen Methode der Lückenfüllung ? 1. Der Richter hat eine Rechtsregel (generell-abstrakte Rechtsvorschrift) aufzustellen O 2. Der Richter sucht nach der den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasste Lösung O 3. Kasuistische Methode O
56.0	Welches ist das Vorgehen bei der billigkeitsjuristischen Methode ? 1. Ermittlung der konkreten und individuellen Interessenlage O 2. Ermittlung der typischen Interessenlage in gleichgearteten Fällen O 3. Objektive Abwägung der Interessen O 4. Berücksichtigung der ethischen Gesichtspunkte O 5. Berücksichtigung der realistischen Gesichtspunkte O
57.0	Welche Schranken sind bei der billigkeitsjuristischen Methode zu beachten ? 1. Was der Richter nach Ermessen entscheiden darf ergibt sich aus dem Gesetz O 2. Der Richter darf auch gegen das geltende Recht entscheiden O 3. Der Richter hat in der Regel Zweck unc Werte der vorhandenen Gesetze zu beachten O
58.0	Welches sind die Hilfsmittel der billigkeitsjuristischen Methode ? 1. Bewährte Lehre O 2. Bewährte Ueberlieferung O 3. Rechtsvergleichung O 4. Rechtsgeschichte O 5. Geplante Gesetzesrevision O 6. Allgemeine Rechtsgrundsätze O 7. Rechtssprichwörter O

	Kontrollfragen
59.0	Welches sind Fälle von Billigkeitsentscheidungen ? 1. Bei Verweisung des Gesetzes auf das Ermessen O 2. Bei Verweisung des Gesetzes auf die Würdigung der Umstände O 3. Bei Verweisung des Gesetzes auf wichtige Gründe O

	Kontrollfragen
60.0	Was versteht man unter Subsumtion ? 1. Rechtsanwendung im engeren Sinn O 2. Unterstellung der Rechtsvorschrift unter den gefundenen Sachverhalt O 3. Unterordnung eines einzelnen Falles unter den gesetzlichen Tatbestand O
61.0	Was versteht man unter Konklusion ? 1. Rechtsanwendung im engeren Sinn O 2. Schluss aus dem Tatbestand und der Rechtsfolge (= 1. Prämisse) und dem unterstellten Sachverhalt (= 2. Prämisse) O 3. Unterstellung des Sachverhalts unter die gefundene Rechtsvorschrift O

	Kontrollfragen
62.0	Welches sind die Anwender des Rechts ? 1. Anwender ohne staatliche Autorität O 2. Anwender mit staatlicher Autorität O 3. Jeder Laie O 4. Juristen als Sachverständige O 5. Gerichtsbehörde O 6. Verwaltungsbehörde O
64.0	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden ? 1. Sachverhaltsfeststellung O 2. Rechtsfindung O 3. Subsumtion O 4. Konklusion O
65.0	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden ? 1. Sachverhaltsfeststellung O 2. Rechtsfindung O 3. Subsumtion O 4. Konklusion O

TEIL 4

LÖSUNGEN ZU DEN KONTROLLFRAGEN

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
1.0	Aus welchen Elementen besteht die Rechtsanwendung im weiteren Sinn ?	
	1. Klärung der Tatfrage (= Rechtsfindung)	O
	2. Klärung der Rechtsfrage (= Sachverhaltsfeststellung)	O
	3. Subsumtion (= Rechtsanwendung im engeren Sinn)	●
	4. Konklusion (= Rechtsanwendung im engeren Sinn)	●
2.0	Was geschieht bei der Sachverhaltsfeststellung ?	
	1. Klärung der Tatfrage	●
	2. Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch eine Beweisaufnahme	●
	3. Rechtsfindung	O
3.0	Nach welchem Verfahren wird die Sachverhaltsfeststellung durchgeführt ?	
	1. Nach den Vorschriften des Gerichtsverfahrens	●
	2. Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens	●
	3. Nach individuellen Anordnungen des eingeschalteten Richters, die er von Fall zu Fall trifft und die ganz in seinem Ermessen liegen	O
4.0	Welches sind die Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ?	
	1. Persönliche Befragung	●
	2. Personen, die von dritter Seite etwas über den Sachverhalt gehört haben	O
	3. Augenschein	●
	4. Sachverständige	●
	5. Urkunden	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
5.0	Was versteht man unter Rechtsfindung ?	
	1. Klären der Tatfrage	○
	2. Klären der Rechtsfrage	●
	3. Ermittlung der generell-abstrakten Rechtsvorschriften, die im konkreten Fall Anwendung finden	●
6.0	Welches sind Grundfragen der Rechtsfindung ?	
	1. Was ist überhaupt vorgefallen ?	○
	2. Wo findet man das anzuwendende Recht ?	●
	3. Wie findet man das anzuwendende Recht ?	●
7.0	Wo findet man das anzuwendende Recht ?	
	1. Im gesetzten Recht	●
	2. In Rechtsquellen wie Verfassung, Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Vereinbarungen	●
	3. Im Gewohnheitsrecht als primäre Rechtsquelle	○
8.0	Wie findet man das anzuwendende Recht ?	
	1. Auslegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften	●
	2. Im öffentlichen Recht Ergänzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Umfassende Ergänzung erlaubt)	○
	3. Im privaten Recht Ergänzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Nur im beschränkten Rahmen erlaubt)	○
9.0	Welches ist die Methode der Rechtsfindung im Privatrecht ?	
	1. Finden von gesetztem Recht	●
	2. Finden von Gewohnheitsrecht	●
	3. Freie Rechtsfindung	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
10.1	Welches sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von gesetztem Recht ?	
	1. Rechtsgültigkeit	●
	2. Rechtsverbindlichkeit	●
	3. Rechtswirksamkeit	●
	4. Gerechtigkeit	O
10.2	Was versteht man unter Rechtsgültigkeit ?	
	1. Erlassen durch ein dafür zuständiges Organ	●
	2. Erlassen im vorgeschriebenen Verfahren	●
	3. Erlassen in der vorgeschriebenen Form	●
	4. Inhalt muss rechtmässig sein	●
	5. Inhalt muss sich mit der Gerechtigkeit völlig decken	O
	6. Kein Aufhebungsgrund	●
10.3	Was versteht man unter Rechtswirksamkeit ?	
	1. Erlass muss in Kraft gesetzt worden sein	●
	2. Erlass darf nicht zeitweilig ausser Kraft gesetzt worden sein	●
	3. Erlass muss im vorgeschriebenen Verfahren entstanden sein	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
11.0	Welcher Text gilt als massgeblich ?	
	1. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses ohne Titel und Randtitel	o
	2. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses inklusive Titel und Marginalien	●
	3. Der veröffentlichte Wortlaut des Erlasses inklusive Titel, aber ohne Randtitel	o
12.0	Wo wird der massgebliche Text in der Regel veröffentlicht ?	
	1. In der Sammlung der eidgenössischen Gesetze	●
	2. In der AS	●
	3. Im Bundesblatt	o
13.0	In welcher Sprache wird der massgebliche Text publiziert ?	
	1. Nur in deutscher Sprache	o
	2. Nur in deutscher und französischer Sprache	o
	3. In den drei Amtssprachen	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
14.0	Was versteht man unter Auslegung einer Rechtsvorschrift ?	
	1. Interpretation einer Rechtsvorschrift	●
	2. Ermittlung des Gedankeninhalts, der in einer Rechtsvorschrift enthalten ist	●
	3. Darlegung des Sinns einer Rechtsvorschrift ganz nach eigenem Ermessen	O
15.0	Warum muss ein Gesetz überhaupt ausgelegt werden ?	
	1. Der sprachliche Sinn eines Wortlauts stimmt oft nicht überein mit dem Gedankeninhalt, den man damit ausdrücken wollte	●
	2. Der Wortlaut ist stets nur der unvollkommene Ausdruck des wiedergegebenen gesetzgeberischen Gedankens	●
	3. Der Gesetzgeber möchte bewusst nicht, dass die Gesetze durch den einfachen Bürger verstanden werden, damit er zu seiner eigenen Sicherheit stets einen Sachverständigen zur Lösung rechtlicher Probleme beizieht	O
16.0	Welches ist das Ziel der Auslegung eines Gesetzes ?	
	1. Ermittlung des objektiven Sinnes eines Gesetzes	●
	2. Ermittlung des Sinns, den die vernünftigen und korrekten Gesetzesadressaten unter den ihnen erkennbaren Umständen aus der gesetzgeberischen Erklärung herauslesen müssen	●
	3. Ermittlung des subjektiven Sinnes eines Gesetzes	O
17.0	Mit welcher Methode wird der objektive Sinn ermittelt ?	
	1. Mit der objektiven Methode	O
	2. Mit der historischen Methode	O
	3. Mit der objektiv-historischen Methode	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
18.0	Was versteht man unter einem Element der Auslegung ?	
	1. Ein Interpretationselement	●
	2. Ein Mittel der Auslegung	●
	3. Teilakte der Auslegung	●
19.0	Welches sind Elemente der Auslegung ?	
	1. Grammatisches Element	●
	2. Politisches Element	o
	3. Systematisches Element	●
	4. Teleologisches Element	●
	5. Theologisches Element	o
	6. Realistisches Element	●
	7. Historisches Element	●
20.0	Was versteht man unter dem grammatischen Element der Auslegung ?	
	1. Den Wortlaut einer Rechtsvorschrift	●
	2. Die Zwecke einer Rechtsvorschrift	o
	3. Die Berücksichtigung der Geschichte eines Erlasses	o
21.0	Was versteht man unter dem systematischen Element der Auslegung ?	
	1. Das legislative Ziel einer Rechtsvorschrift	o
	2. Die systematische Stellung einer Rechtsvorschrift innerhalb der übrigen Rechtsvorschriften eines Erlasses und innerhalb der gesamten Rechtsordnung	●
	3. Die systematische Stellung einer Rechtsvorschrift innerhalb der übrigen Rechtsvorschriften eines Erlasses nicht aber innerhalb der gesamten Rechtsordnung (Die Rechtsvorschrift soll isoliert betrachtet werden)	o

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
22.0	Was versteht man unter dem teleologischen Element der Auslegung ?	
	1. Die Zwecke und Werte einer Rechtsvorschrift	●
	2. Das legislativ-politische Ziel einer Rechtsvorschrift	●
	3. Den Wortlaut einer Rechtsvorschrift	○
23.0	Was versteht man unter dem realistischen Element ?	
	1. Betrachtung der Aussage einer Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit der damaligen historischen Situation	●
	2. Betrachtung der Aussage einer Rechtsvorschrift im Zusammenhang mit den damaligen soziologischen Verhältnissen	●
	3. Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in denen eine Rechtsvorschrift verankert ist und die sie ordnen will	●
24.0	Was versteht man unter dem historischen Element ?	
	1. Berücksichtigung des Zwecks einer Rechtsvorschrift	○
	2. Berücksichtigung der Geschichte des Erlasses	●
	3. Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien	●
25.0	Welches ist das Verhältnis der verschiedenen Auslegungselemente zueinander ?	
	1. Sie sollten zusammenwirken	●
	2. Man muss sich für das wichtigste Auslegungselement entscheiden und dann die andern ausscheiden	○
	3. Es handelt sich um Teilakte der Auslegung	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
26.0	Welche Hilfsmittel stehen für die Auslegung zur Verfügung ?	
	1. Bewährte Lehre	●
	2. Bewährte Ueberlieferung	●
	3. Rechtsvergleichung	●
	4. Rechtsgeschichte	●
	5. Geplante Gesetzesrevision	●
	6. Natur der Sache	●
	7. Allgemeine Rechtsgrundsätze	●
	8. Rechtssprichwörter	●
27.0	Was versteht man unter bewährter Lehre ?	
	1. Unter Lehre versteht man die Doktrin	●
	2. Unter Lehre versteht man die Rechtswissenschaft, und zwar Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsethik	●
	3. Unter Lehre versteht man unter Umständen auch andere Wissenschaften wie Volkswirtschaft, Medizin	●
	4. Unter bewährt versteht man die als richtig anerkannte Lehre, und zwar historisch gemeint	o
	5. Unter bewährt versteht man die Lehre, die von Autoren stammt, die Ansehen geniessen	●
28.0	Was versteht man unter bewährter Ueberlieferung ?	
	1. Unter Ueberlieferung versteht man die Praxis	●
	2. Unter Ueberlieferung versteht man die Gerichtspraxis, Verwaltungspraxis, Konvention	●
	3. Unter bewährt versteht man das, was man als richtig anerkannt hat	●
	4. Unter bewährt versteht man das, was rnan als vernünftig erachtet	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
29.0	Was versteht man unter Rechtsvergleichung ? 1. Vergleiche zwischen verschiedenen Rechtssystemen ● 2. Untersuchung, wie die Rechtsfrage in ausländischen Rechtsordnungen gelöst wurde, um Rückschlüsse auf die eigene Rechtsfindung zu erhalten ●
30.0	Was versteht man unter der Natur der Sache ? 1. Im weiteren Sinne nur eine Art des Richtigen, Vernünftigen, nämlich gefunden in der gegebenen Wirklichkeit selber O 2. Im weiteren Sinne nur eine Art des Richtigen, Vernünftigen, nämlich gefunden in den konkreten Lebensverhältnissen O 3. Im engeren Sinne das nach der Sachlage Natürliche, das Richtige, Gerechte, gefunden in Vernunft und Moral O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
31.0	Wann kommt im Privatrecht Gewohnheitsrecht zur Anwendung ?	
	1. Als primäre Rechtsquelle vor allfällig vorhandenem gesetztem Recht	○
	2. Wenn dem gesetzten Recht - auch nach erfolgter Auslegung - keine Antwort auf die hängige Rechtsfrage entnommen werden kann	●
	3. Wenn das gesetzte Recht für den Rechtsunterworfenen ungünstig lautet	○
32.0	Welches sind die Erkenntnismittel zur Feststellung von Gewohnheitsrecht ?	
	1. Juristische Literatur	●
	2. Gerichtsurteile	●
	3. Aeusserungen und Handlungen der beteiligten Kreise	●
	4. Aussagen des normalen "Mannes auf der Strasse"	○
	5. Gutachten	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
33.0	Was versteht man unter freier Rechtsfindung ?	
	1. Lückenfüllung	●
	2. Wenn der Richter nach der Regel entscheidet, die er selber als Gesetzgeber aufstellen würde	●
	3. Wenn der Richter so entscheidet, wie er es im Einzelfall, geleitet durch sein subjektives Empfinden, durch sein eigenes Gutdünken, für richtig findet	○
34.0	Wann ist der Richter im Privatrecht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ?	
	1. Sobald im gesetzten Recht keine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann	○
	2. Wenn weder im gesetzten Recht, noch im Gewohnheitsrecht - vor Auslegung - eine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann	○
	3. Wenn weder im gesetzten Recht, noch im Gewohnheitsrecht - trotz Auslegung - eine Antwort auf eine Rechtsfrage gefunden werden kann	●
35.0	Warum ist der Richter im privaten Recht zur freien Rechtsfindung verpflichtet ?	
	1. Weil dies sonst gegen das Gebot, dass der Richter den Streitfall entscheiden muss, verstossen würde	●
	2. Weil dies sonst Rechtsverweigerung bedeuten würde	●
	3. Weil dies sonst gegen die Bundesverfassung verstossen würde	●
36.0	Was versteht man unter einer Rechtslücke ?	
	1. Den in Frage kommenden Rechtsquellen kann die erforderliche Antwort nicht entnommen werden	●
	2. Wenn dem Gesetz die erforderliche Antwort nicht entnommen werden kann; Im Gewohnheitsrecht dagegen lässt sich die Antwort finden	○
	3. Wenn lediglich der Verfassung die erforderliche Antwort nicht entnommen werden kann; In einer andern Rechtsquelle dagegen wird eine Antwort auf die Rechtsfrage gegeben	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
37.0	Wie ist eine Rechtslücke im Privatrecht durch den Richter auszufüllen ?	
	1. Der Richter darf in solchen Fällen die Lücke nicht ausfüllen	O
	2. Durch freie richterliche Rechtsfindung	●
	3. Durch Anfrage beim Bundesgericht	O
38.0	Was versteht man unter einer Gesetzeslücke ?	
	1. Es fehlt - trotz Auslegung - eine erforderliche gesetzliche Vorschrift	●
	2. Es fehlt - trotz Auslegung - eine erforderliche Vorschrift im Gesetz oder im Gewohnheitsrecht	O
	3. Wenn ein Gesetz erst ausgelegt werden muss, um die erforderliche Antwort zu erhalten	O
39.0	Wie ist eine Lücke im gesetzten Recht im Privatrechtsbereich auszufüllen ?	
	1. Durch Gewohnheitsrecht	●
	2. Durch freie richterliche Rechtsfindung	●
	3. Nur durch das Bundesgericht	O
	4. Eine solche Lücke darf überhaupt nicht ausgefüllt werden	O
40.0	Ist jedes Schweigen des Gesetzes zu einer Rechtsfrage eine Lücke ?	
	1. Ja	O
	2. Nein, denn beim Schweigen des Gesetzes kann es sich auch um ein qualifiziertes Schweigen handeln	●
	3. Nein, denn ein Gesetz kann auch negativ antworten (Ein Gesetz kann einen bestimmten Sachverhalt deshalb nicht enthalten, weil die Regelung im Gesetz abschliessend sein soll)	●
	4. Nein, denn ein Gesetz kann auch negativ anworten (Ein Gesetz kann einen bestimmten Sachverhalt deshalb nicht enthalten, weil die Regelung in den rechtsfreien Raum gehören soll)	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
41.0	Welches ist der Unterschied zwischen Auslegung und Lückenfüllung ?	
	1. Auslegung = intellektueller Akt des Klärens und Verstehens	●
	2. Lückenfüllung = vervollständigen des Gedankeninhalts der einem Gesetzestext zugrunde liegt	●
	3. Auslegung hat nichts mit Rechtsfindung zu tun	O
	4. Lückenfüllung gehört in das Gebiet der Rechtsfindung	●
	5. Zuerst geschieht die Lückenfüllung, und dann erst wird ein Gesetzestext ausgelegt	O
42.0	Welche Lückenarten im Gesetz lassen sich unterscheiden ?	
	1. Lücken intra legem = Lücken im weiteren Sinn	●
	2. Lücken intra legem = Ergänzungs- oder offene Lücken	O
	3. Lücken praeter legem = Lücken im engeren Sinn	●
	4. Lücken praeter legem = Ausführungs- oder Delegationslücken	O
43.0	Was versteht man unter einer Lücke intra legem ?	
	1. Eine Lücke im weiteren Sinn	●
	2. Eine Lücke innerhalb des Gesetzes	●
	3. Eine Lücke dergestalt, dass das Gesetz nur Hinweise gibt, ohne das Problem vollständig zu lösen	●
44.1	Was gehört zu den Lücken intra legem ?	
	1. Verweisungen	●
	2. Erkenntnislücken	●
	3. Die echten Lücken	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
44.2	Wie lassen sich die Verweisungen einteilen ? 1. Verweisungen im weiteren Sinn ● 2. Unechte Verweisungen ○ 3. Verweisungen im engeren Sinn ●
44.3	Was versteht man unter einer Verweisung im weiteren Sinn ? 1. Eine Erkenntnislücke ○ 2. Eine Anweisung an den Richter, Faktoren zu beachten, die ausserhalb des positiven Rechts liegen ● 3. z.B. ein Verweis auf die guten Sitten, Zumutbarkeit, Ortsgebrauch ●
44.4	Wie kann man die Verweisungen im engeren Sinn unterteilen ? 1. Einzelverweisungen ● 2. Anweisungen an den Richter, eine einzelne andere Vorschrift sinngemäss zu übernehmen ● 3. Gesamtverweisungen ● 4. Anweisungen an den Richter, eine Anzahl anderer Vorschriften sinngemäss zu übernehmen ●
44.5	Was versteht man unter Erkenntnislücken ? 1. Verweisungen ○ 2. Eine Lücke praeter legem ○ 3. Eine Lücke dergestalt, dass der Gesetzgeber zwar das Problem vollständig lösen wollte, aber die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
45.0	Was versteht man unter einer Lücke praeter legem ?	
	1. Eine Lücke innerhalb des Gesetzes	O
	2. Eine Lücke dergestalt, dass das Gesetz nur Hinweise gibt, ohne das Problem vollständig zu lösen	O
	3. Eine Lücke "neben" dem Gesetz	●
46.0	Was gehört zu den Lücken praeter legem ?	
	1. Erkenntnislücken	O
	2. Echte Lücken	●
	3. Unechte Lücken	●
47.0	Was versteht man unter echten Lücken ?	
	1. Rechtssystematische Lücken	●
	2. Lücken vom Standpunkt eines künftigen besseren Rechts aus	O
	3. Eine Lücke dergestalt, dass dem Gesetz überhaupt keine Antwort zu entnehmen ist	●
48.0	Was versteht man unter unechten Lücken ?	
	1. Lücken im geltenden Recht	O
	2. Rechtspolitische Lücken	●
	3. Lücken dergestalt, dass dem Gesetz keine befriedigende Antwort zu entnehmen ist	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
49.0	Welches sind die Kompetenzgrundlagen für die Lückenfüllung im Privatrecht ?	
	1. Bundesverfassung Art 1 (Generalkompetenz)	O
	2. ZGB Art 1 Abs 2 (Kompetenz zur Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter)	●
	3. ZGB Art 2 Abs 2 (Kompetenz zur Berichtigung von Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Rechtsmissbräuchen durch Bildung einer generell-abstrakten Rechtsvorschrift durch den Richter oder durch Entscheid nach Billigkeit)	●
	4. ZGB Art 4 (Kompetenz zur Entscheidung nach Billigkeit)	●
50.0	Welches ist die Methode der Lückenfüllung durch den Richter ?	
	1. In der Regel die gesetzgeberische Methode	●
	2. In der Regel die legislatorische Methode	●
	3. In der Regel die Methode, die zu Fall-Recht führt	O
	4. Im Ausnahmefall die billigkeitsjuristische Methode	●
	5. Im Ausnahmefall die kasuistische Methode	●
	6. Im Ausnahmefall die Methode, die zu Regel-Recht führt	O
51.0	Was versteht man unter der gesetzgeberischen Methode der Lückenfüllung ?	
	1. Die Methode, nach der der Richter eine Rechtsregel (generell-abstrakte Rechtsvorschrift) aufzustellen hat	●
	2. Die Methode, nach der der Richter die nach der den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasste Lösung sucht	O
	3. Die kasuistische Methode	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
52.0	Welches ist das Vorgehen bei der gesetzgeberischen Methode ?	
	1. Der Richter hat nach gesetzgeberischen Gesichtspunkten vorzugehen	●
	2. Ermittlung der Interessenlage	●
	3. Ermittlung der Interessenlage des konkreten Falles	O
	4. Ausarbeitung einer realistischen Regel	●
	5. Ausarbeitung einer ethisch-richtigen Regel	●
	6. Ausarbeitung einer Regel, die der Rechtssicherheit gerecht wird	●
53.0	Welche Schranken sind bei der gesetzgeberischen Methode zu beachten ?	
	1. Widerspruchsloses Einfügen der Regel in den Rahmen des geltenden Rechts	●
	2. Uebernahme von bereits existierendem einwandfreiem Gesetzesrecht	●
	3. Anlehnung an den Geist des geltenden Rechts	●
	4. Berücksichtigung der Grundgedanken und Grundsätze der Rechtsordnung	●
54.0	Welches sind die Hilfsmittel der gesetzgeberischen Methode ?	
	1. Die geltende Bundesverfassung	O
	2. Bewährte Lehre	●
	3. Bewährte Ueberlieferung	●
	4. Rechtsvergleichung	●
	5. Rechtsgeschichte	●
	6. Geplante Gesetzesrevision	●
	7. Natur der Sache	●
	8. Allgemeine Rechtsgrundsätze	●
	9. Rechtssprichwörter	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
55.0	Was versteht man unter der billigkeitsjuristischen Methode der Lückenfüllung ?	
	1. Der Richter hat eine Rechtsregel (generell-abstrakte Rechtsvorschrift) aufzustellen	○
	2. Der Richter sucht nach der den Verhältnissen des konkreten Falles am besten angepasste Lösung	●
	3. Kasuistische Methode	●
56.0	Welches ist das Vorgehen bei der billigkeitsjuristischen Methode ?	
	1. Ermittlung der konkreten und individuellen Interessenlage	●
	2. Ermittlung der typischen Interessenlage in gleichgearteten Fällen	○
	3. Objektive Abwägung der Interessen	●
	4. Berücksichtigung der ethischen Gesichtspunkte	●
	5. Berücksichtigung der realistischen Gesichtspunkte	●
57.0	Welche Schranken sind bei der billigkeitsjuristischen Methode zu beachten ?	
	1. Was der Richter nach Ermessen entscheiden darf ergibt sich aus dem Gesetz	●
	2. Der Richter darf auch gegen das geltende Recht entscheiden	○
	3. Der Richter hat in der Regel Zweck und Werte der vorhandenen Gesetze zu beachten	●
58.0	Welches sind die Hilfsmittel der billigkeitsjuristischen Methode ?	
	1. Bewährte Lehre	●
	2. Bewährte Ueberlieferung	●
	3. Rechtsvergleichung	○
	4. Rechtsgeschichte	○
	5. Geplante Gesetzesrevision	○
	6. Allgemeine Rechtsgrundsätze	○
	7. Rechtssprichwörter	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen
59.0	Welches sind Fälle von Billigkeitsentscheidungen ? 1. Bei Verweisung des Gesetzes auf das Ermessen ● 2. Bei Verweisung des Gesetzes auf die Würdigung der Umstände ● 3. Bei Verweisung des Gesetzes auf wichtige Gründe ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
60.0	Was versteht man unter Subsumtion ?	
	1. Rechtsanwendung im engeren Sinn	●
	2. Unterstellung der Rechtsvorschrift unter den gefundenen Sachverhalt	O
	3. Unterordnung eines einzelnen Falles unter den gesetzlichen Tatbestand	●
61.0	Was versteht man unter Konklusion ?	
	1. Rechtsanwendung im engeren Sinn	●
	2. Schluss aus dem Tatbestand und der Rechtsfolge (= 1. Prämisse) und dem unterstellten Sachverhalt (= 2. Prämisse)	●
	3. Unterstellung des Sachverhalts unter die gefundene Rechtsvorschrift	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
62.0	Welches sind die Anwender des Rechts ? 1. Anwender ohne staatliche Autorität ● 2. Anwender mit staatlicher Autorität ● 3. Jeder Laie ● 4. Juristen als Sachverständige ● 5. Gerichtsbehörde ● 6. Verwaltungsbehörde ●
64.0	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Gerichtsbehörden ? 1. Sachverhaltsfeststellung ● 2. Rechtsfindung ● 3. Subsumtion ● 4. Konklusion ●
65.0	Wie geschieht die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden ? 1. Sachverhaltsfeststellung ● 2. Rechtsfindung ● 3. Subsumtion ● 4. Konklusion ●

Verzeichnis der Anmerkungen

1 Vgl dazu MEIER-HAYOZ Arthur im Berner Kommentar, Einleitungsband, N 31 zu Art 1 ZGB

2 Vgl dazu KUMMER Max im Berner Kommentar, Einleitungsband N 10 zu Art 8 ZGB
Vgl dazu GULDENER (Anm 3), S 494

3 GULDENER Max, Schweizerisches Zivilprozessrecht (2. Auflage, Zürich 1958), S 350

4 GULDENER (Anm 3), S 351

5 ZGB Art 9

6 GULDENER (Anm 3), S 351

7 GULDENER (Anm 3), S 337

8 Vgl GULDENER (Anm 3), S 341

9 Vgl GULDENER (Anm 3), S 493

10 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 34/45 zu Art 1 ZGB

11 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 45 ff zu Art 1 ZGB

12 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 65 zu Art 1 ZGB

13 Vgl HOEHN Ernst, Gewohnheitsrecht im Verwaltungsrecht (Bern 1960)

14 Vgl SCHWANDER Vital, Das Schweizerische Strafgesetzbuch (2. Auflage, Zürich 1963), S 58 ff

15 Vgl GULDENER (Anm 3), S 49, Fussnote 10

16 Statut des Internationalen Gerichtshofes, Art 38

17 Vgl dazu MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 48 ff zu Art 1 ZGB

18 Nach MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 78 ff zu Art 1 ZGB

19 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 94/97 zu Art 1 ZGB

20 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 94 ff zu Art 1 ZGB

21 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 98 ff zu Art 1 ZGB

22 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 132/179 zu Art 1 ZGB

23 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 134 zu Art 1 ZGB

24 MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 134 f zu Art 1 ZGB

25 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 140 zu Art 1 ZGB

26 MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 144 zu Art 1 ZGB

27 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 143 zu Art 1 ZGB

28 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 151 ff zu Art 1 ZGB

29 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 179 ff zu Art 1 ZGB

30 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 184 ff zu Art 1 ZGB

31 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 188 ff zu Art 1 ZGB

32 Dtv-Lexikon

33 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 195 ff zu Art 1 ZGB

34 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 210 ff zu Art 1 ZGB

35 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 214 ff zu Art 1 ZGB

36 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 179 ff zu Art 1 ZGB

37 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 225/428 ff/466 ff/355 ff/390 ff/395 f/397 ff 405 ff/414 ff zu Art 1 ZGB

38 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 428 ff zu Art 1 ZGB

39 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 466 ff zu Art 1 ZGB

40 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 355 ff zu Art 1 ZGB

41 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 398 ff zu Art 1 ZGB

42 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 243 zu Art 1 ZGB

43 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 241 zu Art 1 ZGB

44 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 34/41 zu Art 1 und N 18 zu Art 4 ZGB

45 ZGB 1 Abs 2

46 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 34/314 zu Art 1 ZGB

47 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 252 f zu Art 1 ZGB

48 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 251 ff zu Art 1 ZGB

49 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 251 zu Art 1 ZGB

50 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 255 f/258/260 zu Art 1 ZGB

51 MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 137 zu Art 1 ZGB

52 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 262 ff

53 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 270 zu Art 1 ZGB

54 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 271 ff zu Art 1 ZGB

55 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 312/316 ff zu Art 1 ZGB

56 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 295 ff/312 zu Art 1 ZGB und N 22 ff zu Art 4 ZGB; MERZ Hans im Berner Kommentar (Anm 1), N 25/39/81 ff zu Art 2 ZGB

57 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 56ff/16ff zu Art 4 ZGB; MERZ Hans im Berner Kommentar (Anm 1), N 83 zu Art 2 ZGB

58 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 41f/301 zu Art 1 ZGB

59 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 41/317f zu Art 1 ZGB

60 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 317/319ff zu Art 1 ZGB

61 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 317/323ff zu Art 1 ZGB

62 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 317/328ff zu Art 1 ZGB

63 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 317/332ff zu Art 1 ZGB

64 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 345 zu Art 1 ZGB

65 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 346ff zu Art 1 ZGB

66 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 350 zu Art 1 ZGB

67 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 351f zu Art 1 ZGB

68 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 353ff zu Art 1 ZGB

69 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 18 zu Art 4 ZGB

70 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 46ff zu Art 4 ZGB

71 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 40ff zu Art 4 ZGB

72 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 53 zu Art 4 ZGB

73 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 56ff zu Art 4 ZGB

74 Vgl MEIER-HAYOZ (Anm 1), N 31 zu Art 1 ZGB

75 Vgl zum Ausdruck "Urteil": GULDENER (Anm 3), S 171ff/190ff

76 Vgl dazu: SCHWARZENBACH Hans Rudolf, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts (4. Auflage, Bern 1970), S 40f/78ff
SR 172.021: Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968: Art 12ff

SACHREGISTER

zu Band 8 Teil 1 (8/I)
Teil 2 (8/II)

A

Allgemeinverfügung (8/II): 97
a maiori ad minus (8/II): 85
a minori ad maius (8/II): 85
Analogie
- Begrifff (8/II): 85
Anwendbarkeit
- Gesetztes Recht (8/I): 23
argumentum per analogiam (8/II): 85
argumentum per simile (8/II): 85
AS (8/I): 25; (8/II): 61
Augenschein (8/I): 18; (8/II): 51
Ausführungslücke (8/II): 77
Auslegung (8/I): 19, 21, 27; (8/II): 55, 75
- Elemente (8/I): 27; (8/II): 62
- Grammatische A (8/II): 65
- Hilfsmittel (8/I): 27; (8/II): 68
- Rechtsvorschriften (8/II): 55
- Teleologische A (8/II): 65
- Unterschied zur Lückenfüllung (8/II): 74
- Ziel (8/II): 62
Auslegungselement
- Begriff (8/II): 62
- Grammatisches A (8/II): 63, 64
- Historisches A (8/II): 63, 64
- Realistisches A (8/II): 63, 64
- Systematisches A (8/II): 63, 64
- Teleologisches A (8/II): 63, 64, 65
- Verhältnis zueinander (8/II): 66

B

Befragung
- Persönliche B (8/I): 18; (8/II): 51
Begriff
- Gesetzeslücke (8/I): 32
- Lücke (8/I): 30 ff
- Rechtslücke (8/I): 31
Beweis
- Begriff (8/I): 53
- Beweiswürdigung (8/II): 53
Beweisaufnahme (8/I): 16; (8/II): 49
Beweismittel (8/I): 18; (8/II): 51
- Augenschein (8/I): 18; (8/II): 51
- Experten (8/II): 51
- Persönliche Befragung (8/I): 18; (8/II): 51
- Sachverständige (8/I): 18; (8/II): 51
- Urkunden (8/I): 18; (8/II): 51
- Zeugen (8/I): 18; (8/II): 51
Beweisverfahren (8/II): 49
Beweiswürdigung (8/II): 53
- Grundlagen (8/II): 53
- Wesen (8/II): 53
Billigkeit (8/I): 34; (8/II): 81
Billigkeitsentscheidung
- Fälle (8/II): 88
Bundesprivatrecht (8/II): 55

D

Delegationslücke (8/II): 77
de lege ferenda (8/II): 81
de lege lata (8/II): 81
Doktrin (8/II): 69

E

Einzelverweisung (8/II): 79
Entscheidung
- Gerichtliche E (8/II): 93
Erbrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
Ergänzung (8/I): 19, 21
- Rechtsvorschriften (8/II): 55
Ergänzungslücke (8/II): 77
Erkenntnislücke (8/II): 79
Ermessen
- Richterliches E (8/II): 87
Experte (8/II): 51
extra legem (8/II): 77

F

Familienrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55

G

Gerichtsbehörde (8/I): 17, 42; (8/II): 49, 93
- Rechtsanwendung (8/II): 94
Gerichtsentscheid (8/II): 95
Gerichtsurteil (8/I): 27; (8/II): 71, 95
Gerichtsverfahren (8/I): 17; (8/II): 49
Gesamtverweisung (8/II): 79
Gesetz
- Auslegung (8/II): 60, 62
- Schweigen des G (8/II): 74, 75

Gesetzeslücke (8/I): 28, 30, 33; (8/II): 72
- Begriff (8/I): 32
Gesetztes Recht
- Anwendbarkeit (8/I): 23; (8/II): 58
- Auslegung (8/II): 60
- Lückenfüllung (8/II): 72
- Massgeblicher Text (8/I): 24; (8/II): 60
- Publikationsorgan (8/I): 25; (8/II): 60
- Publikationssprache (8/I): 26; (8/II): 60
Gewohnheitsrecht (8/I): 21, 22, 28, 29, 32; (8/II): 55, 57, 70, 73
- Erkenntnismittel (8/I): 28
- Internationales G (8/II): 55
- Rechtsfindung (8/II): 70

I

Individualverfügung (8/II): 97
Interpretationselement
- Begriff (8/II): 62
intra legem (8/II): 77, 78, 83

K

Konklusion (8/I): 15, 39, 41, 42, 43; (8/II): 49, 90, 93, 95, 97
- Wesen (8/II): 90

L

Lehre
- Bewährte L (8/II): 68, 69, 87, 89

Lücke
- Ausführungslücke (8/II): 77
- Begriff (8/I): 30ff; (8/II): 72
- Delegationslücke (8/II): 77
- Echte L (8/I): 33; (8/II): 77, 80, 81
- Ergänzungslücke (8/II): 77
- Erkenntnislücke (8/I): 33; (8/II): 77
- Gesetzeslücke (8/II): 72
- L de lege ferenda (8/II): 81
- L de lege lata (8/II): 81
- L extra legem (8/II): 77
- L im engeren Sinn (8/II): 77
- L im geltenden Recht (8/II): 81
- L im weiteren Sinn (8/II): 77
- L intra legem (8/I): 33, 35; (8/II): 76, 77, 78, 83
- L praeter legem (8/I): 33; (8/II): 77, 78, 80
- Offene L (8/II): 77
- Planmässige L (8/II): 77
- Rechtslücke (8/II): 72
- Rechtspolitische L (8/II): 81
- Rechtssystematische L (8/II): 81
- Unechte L (8/I): 33; (8/II): 77, 81
- Verdeckte L (8/II): 77
Lückenarten (8/I): 33; (8/II): 76
Lückenfüllung (8/I): 34; (8/II): 73, 79
- Billigkeitsjuristische Methode (8/II): 86, 88
- Gesetzgeberische Methode (8/II): 82
- Kompetenzgrundlagen (8/I): 34; (8/II): 80
- Methoden (8/I): 35ff; (8/II): 82
- Unterschied zur Auslegung (8/II): 74
- Wesen (8/II): 75

M

Marginalien (8/II): 61, 65

O

Obligationenrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55

P-Q

Personenrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
praeter legem (8/II): 77, 78
Privatrecht
- Bundesprivatrecht (8/II): 55
- Kantonales P (8/II): 55
- Lückenfüllung (8/II): 80
- Rechtsfindung (8/I): 22ff; (8/II): 56
Prozessrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
Prüfungsrecht
- Akzessorisches richterliches P (8/II): 59
Publikationsorgan
- AS (8/I): 25
quaestio facti (8/II): 49, 53

R

ratio legis (8/II): 65
Raum
- Rechtsfreier R (8/II): 75
Recht
- Anwender des R (8/I): 40
- Anzuwendendes R (8/I): 20, 21; (8/II): 53, 54
- Fall-Recht (8/I): 35; (8/II): 83

Recht
- Geltendes R (8/II): 85, 87
- Gesetztes R (8/I): 21, 22, 23ff, 29; (8/II): 55, 57, 58
- Gewohnheitsrecht (8/I): 21, 28, 29, 32; (8/II): 55, 57, 70, 73
- Privates R (8/I): 22ff; (8/II): 55, 56, 80
- Regel-Recht (8/I): 35; (8/II): 83
Rechtsanwender (8/II): 92
- Ueberblick (8/II): 92
Rechtsanwendung (8/I): 15ff, 41; (8/II): 48, 92
- R durch Gerichtbehörden (8/II): 94
- R durch Rechtssubjekt (8/II): 92
- R durch Verwaltungsbehörden (8/II): 96
- R im engeren Sinn (8/I): 15; (8/II): 49, 91
- R im weiteren Sinn (8/I): 15; (8/II): 48
Rechtsfindung (8/I): 15, 19ff, 21, 41, 42, 43; (8/II): 49, 52, 54, 93, 95, 97
- Erbrecht (8/I): 21
- Familienrecht (8/I): 21
- Freie R (8/I): 22, 29ff; (8/II): 57, 72
- Freie richterliche R (8/I): 31, 32; (8/II): 73
- Grundfragen (8/I): 20; (8/II): 52
- Methode (8/I): 20, 22ff; (8/II): 53, 56
- Obligationenrecht (8/I): 21
- Personenrecht (8/I): 21
- Prozessrecht (8/I): 21
- Sachenrecht (8/I): 21
- Staatsrecht (8/I): 21
- Strafrecht (8/I): 21
- Verwaltungsrecht (8/I): 21
- Völkerrecht (8/I): 21
- Wesen (8/I): 19; (8/II): 52
Rechtsfolge (8/II): 91
Rechtsfrage (8/I): 19; (8/II): 49, 53
Rechtsgeschichte (8/II): 69, 87
Rechtsgrundsätze
- Allgemeine R (8/I): 21; (8/II): 69, 87
Rechtsgültigkeit (8/II): 59
- Formelle R (8/I): 23; (8/II): 59
- Materielle R (8/I): 23; (8/II): 59
Rechtslücke (8/I): 29, 30; (8/II): 72
- Begriff (8/I): 31
Rechtsordnung (8/II): 85

Rechtsquelle (8/I): 20; (8/II): 53
- Primäre R (8/I): 29; (8/II): 55
- Sekundäre R (8/I): 29; (8/II): 55
- Tertiäre R (8/II): 55
Rechtssprichwörter (8/I): 36; (8/II): 87
Rechtssubjekt (8/I): 41
- Rechtsanwendung (8/II): 92
Rechtsverbindlichkeit (8/II): 59
Rechtsvergleichung (8/II): 69, 87
- Begriff (8/II): 68
Rechtsvorschrift (8/I): 39
- Anzuwendende R (8/I): 55
- Auslegung (8/II): 60
- Generell-abstrakte R (8/I): 34; (8/II): 53, 81, 83
- Generell-konkrete R (8/II): 97
- Individuell-konkrete R (8/II): 95, 97
- Interpretation (8/II): 60
Rechtswirksamkeit (8/II): 59
Rechtszweige
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 54

S

Sache
- Natur der S (8/II): 69, 70, 87
Sachenrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
Sachverhalt (8/I): 39; (8/II): 91
- Rechtserheblicher S (8/I): 16, 38; (8/II): 49
Sachverhaltsfeststellung (8/I): 15, 16ff, 41, 42, 43; (8/II): 48, 49, 93, 95, 97
- Mittel (8/I): 18; (8/II): 50
- Verfahren (8/I): 17; (8/II): 48
- Wesen (8/I): 16; (8/II): 48
Sachverständiger (8/I): 18; (8/II): 51
Schweigen
- Qualifiziertes S (8/II): 75
Staatsrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55

Staatsvertrag (8/II): 61
Strafrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
Subsumtion (8/I): 15, 38, 39, 41, 42, 43; (8/II): 49, 90, 93, 95, 97
- Wesen (8/II): 90

T

Tatbestand (8/I): 38; (8/II): 85, 91
- Gesetzlicher T (8/I): 39; (8/II): 91
Tatfrage (8/I): 16; (8/II): 49
Teleologie
- Begriff (8/II): 65

U

Ueberlieferung
- Bewährte U (8/II): 68, 69, 87, 89
Urkunde (8/I): 18; (8/II): 51
- Begriff (8/II): 51
- Oeffentliche U (8/II): 51
- Privaturkunde (8/II): 51
Urteil (8/II): 95

V

Verfügung
- Allgemeinverfügung (8/II): 97
- Individualverfügung (8/II): 97
Vertrag
- Völkerrechtlicher V (8/II): 55

Vertragsrecht (8/I): 21
Verwaltungsakt (8/I): 40, 43; (8/II): 93, 97
Verwaltungsbehörden (8/I): 17, 43; (8/II): 49, 93, 97
- Rechtsanwendung (8/II): 96
Verwaltungsentscheid (8/I): 43; (8/II): 97
Verwaltungsrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55
Verwaltungsverfahren (8/I): 17; (8/II): 49
Verweisung (8/I): 33; (8/II): 77, 79
- Einzelverweisung (8/I): 33; (8/II): 79
- Gesamtverweisung (8/I): 33; (8/II): 79
- V im engeren Sinn (8/I): 33; (8/II): 79
- V im weiteren Sinn (8/I): 33; (8/II): 79
Völkerrecht
- Rechtsfindung (8/I): 21; (8/II): 55

Z

Zeuge (8/I): 18; (8/II): 51

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

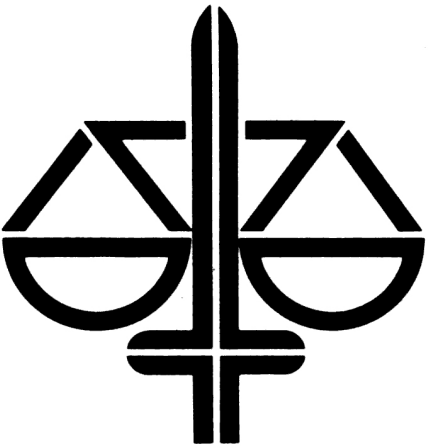

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

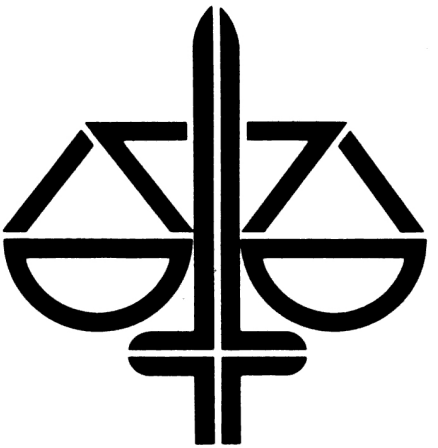

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

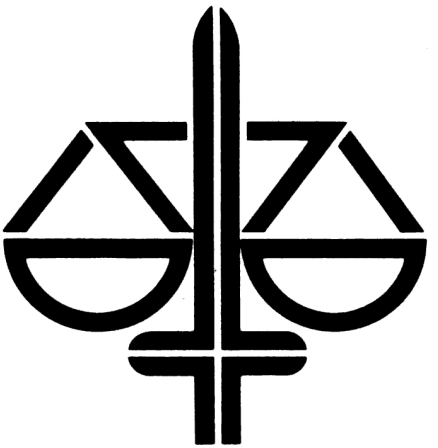

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

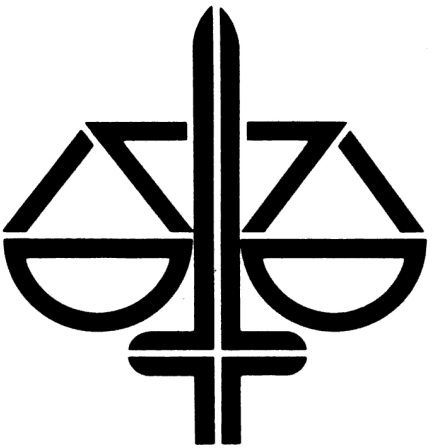

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29